

Ee

G 20715 B

AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 24

140. Jahrgang

Köln, den 1. Dezember 2000

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 286 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 229

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 287 Welttag des Friedens 2001 257
Nr. 288 Afrikatag und Afrikakollekte 2001 am 6. Januar 2001 257
Nr. 289 Hochfest „Erscheinung des Herrn“ als freiwilliger Feiertag 258
Nr. 290 Gebetswoche für die Einheit der Christen 258
Nr. 291 Warnungen 258

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 292 Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge für den Priesterrat 259
Nr. 293 Ausbildung zum/zur Gemeindefereferent/en – Bewerbungen für den Studiengang „Praktische Theologie“ an den Kath. Fachhochschulen Paderborn und Mainz und für die Ausbildung an der Fachakademie Mainz 260
Nr. 294 Zu besetzende Pfarrerstellen 260
Nr. 295 Offene Stellen für kirchliche Mitarbeiter 260
Nr. 296 Personalchronik 261

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 286 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschlüsse

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 145. Tagung am 13. September 2000 die nachstehenden Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderhefte I und II/1968 der Caritaskorrespondenz), zuletzt geändert am 1. August 2000 (Amtsblatt des Erzbistums Köln Nr. 201 S. 158), wie folgt geändert werden:

A. Einmalzahlung 2000

Abschnitt IIIa der Anlage 1 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

„Einmalzahlung für die Monate April bis Juli 2000

- a) Die Mitarbeiter erhalten für die Monate April 2000 bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400,00 DM. Dies gilt auch für Mitarbeiter, auf deren Dienstverhältnisse § 2 a Allgemeiner Teil AVR Anwendung findet. Mitarbeiter in Ausbildungsverhältnissen nach Anlage 7 zu den AVR erhalten keine Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter

- aa) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter die AVR fallenden Dienstgeber aus einem Dienstverhältnis hat; dies gilt nicht für Kalendermonate,

in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,

- bb) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eine Einmalzahlung erhalten hat, die dieser Regelung dem Grunde nach vergleichbar ist.
- b) Für die Einmalzahlung gilt Abschnitt II a Abs. a der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2000. Bei Begründung eines Dienstverhältnisses nach dem 1. April 2000 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Dienstverhältnisses maßgebend.
- c) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtverorgungsfähig.
- d) Die Regelung wird nicht angewendet bei Mitarbeitern, die spätestens mit Ablauf des 12. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenem Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Dienstverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 37, 236, 237 oder 237a SGB VI aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind. Kirchlicher Dienst ist in diesem Sinne eine Beschäftigung bei einem unter die AVR fallenden Dienstgeber oder in einem anderen

Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche Dem steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.“

B. Erhöhung der Vergütungen, Ausbildungsvergütungen etc. für die Jahre 2000 bis 2002

I. Tarifgebiet West (1. April 2000/1. August 2000 bis 31. August 2001)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.
6. Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 ein:
 - 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:

„im ersten Jahr der Tätigkeit	2.167,26 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit	2.469,48 DM.“

 Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „115,36 DM“ monatlich.
 - 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegesschulen sowie an Hebammenschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr	1.333,06 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.441,87 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.617,17 DM.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 „1.212,16 DM“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:

	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	2.165,07	117,78
2. Masseur u. med. Bademeister(innen)	2.068,46	117,78
3. Sozialarbeiter(innen)	2.547,36	123,62
4. Sozialpädagoge(inn)en	2.547,36	123,62
5. Erzieher(innen)	2.165,07	117,78
6. Kinderpfleger(innen)	2.068,46	117,78
7. Altenpfleger(innen)	2.165,07	117,78
8. Haus- und Familienpfleger(innen)	2.165,07	117,78
9. Heilerziehungshelfer(innen)	2.068,46	117,78
10. Heilerziehungspfleger(innen)	2.270,37	117,78
11. Arbeitserzieher(innen)	2.270,37	117,78
12. Rettungsassistent(inn)en	2.068,46	117,78

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr	1.128,80 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.218,02 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.299,91 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1.413,54 DM.“

8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 auf „28,17 DM“ angehoben.

9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 wie folgt festgesetzt:

- „(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1 bis 12:
- | | |
|---|------------|
| b bis 1 | 78,57 DM, |
| 2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 | 209,56 DM, |
| 5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 | 196,46 DM, |
| 9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 | 166,34 DM. |

(3) entfällt

(4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 78,57 DM.“

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr (gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001) (monatlich in DM)

Anlage 3 zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	5357,43	5932,05	6506,62	6808,07	7109,49	7410,81	7712,24	8013,65	8315,00	8616,43	8917,81	9193,80
1a	Ib	4870,14	5365,91	5861,64	6137,68	6413,73	6689,74	6965,84	7241,83	7517,94	7793,92	8069,96	8193,88
1b	Ib	4427,94	4853,24	5278,60	5548,97	5819,43	6089,82	6360,20	6630,62	6901,01	7171,45	7284,08	—
2	Ib	4025,15	4388,50	4751,83	4977,15	5202,51	5427,90	5653,22	5878,58	6103,88	6329,21	6472,93	—
3	Ic	3658,95	3971,59	4284,26	4489,93	4695,52	4901,15	5106,73	5312,37	5518,02	5723,64	5754,63	—
4a	Ic	3326,59	3594,13	3861,76	4042,03	4222,31	4402,56	4582,81	4763,15	4943,39	5115,22	—	—
4b	Ic	3025,16	3250,51	3475,85	3633,60	3791,32	3949,05	4106,81	4264,55	4422,31	4546,21	—	—
5b	Ic	2757,50	2940,69	3132,24	3273,06	3408,27	3543,49	3678,67	3813,86	3949,05	4039,20	—	—
5c	II	2542,39	2684,67	2831,83	2954,77	3084,33	3213,90	3343,48	3473,04	3588,52	—	—	—
6b	II	2346,58	2465,01	2583,47	2666,89	2753,12	2839,43	2929,45	3025,16	3120,99	3191,37	—	—
7	II	2170,14	2269,28	2368,37	2438,44	2508,53	2578,60	2649,10	2722,67	2796,32	2842,01	—	—
8	II	2008,24	2090,42	2172,62	2225,79	2274,10	2322,44	2370,76	2419,12	2467,42	2515,78	2561,67	—
9a	II	1933,28	1995,28	2057,27	2105,42	2153,58	2201,80	2250,00	2298,19	2346,33	—	—	—
9	II	1860,82	1928,49	1996,17	2046,95	2092,83	2138,77	2184,68	2230,61	—	—	—	—
10	II	1727,89	1783,49	1839,08	1889,85	1935,75	1981,66	2027,57	2073,52	2104,95	—	—	—
11	II	1570,82	1614,32	1657,80	1691,66	1725,47	1759,34	1793,13	1826,99	1860,82	—	—	—
12	II	1430,64	1474,12	1517,67	1551,46	1585,32	1619,13	1653,00	1686,83	1720,64	—	—	—

*) Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter (gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001) (monatlich in DM)

Anlage 3a zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	5602,16	5808,03	6013,93	6174,06	6334,17	6494,33	6654,46	6814,60	6974,73
Kr 13	Ib	4871,44	5077,32	5283,21	5443,34	5603,45	5763,61	5923,74	6083,88	6244,01
Kr 12	Ic	4502,24	4693,98	4885,69	5034,80	5183,94	5333,05	5482,15	5631,29	5780,43
Kr 11	Ic	4176,48	4360,51	4544,51	4687,65	4830,76	4973,89	5116,99	5260,13	5403,27
Kr 10	Ic	3864,95	4035,66	4206,39	4339,16	4471,95	4604,71	4737,49	4870,25	5003,03
Kr 9	Ic	3579,01	3736,87	3894,77	4017,57	4140,35	4263,17	4385,99	4508,78	4631,58
Kr 8	Ic	3313,29	3459,55	3605,83	3719,63	3833,42	3947,20	4060,97	4174,74	4288,50
Kr 7	Ic	3070,38	3205,52	3340,63	3445,73	3550,82	3655,92	3761,02	3866,11	3971,20
Kr 6	II	2851,14	2974,98	3098,81	3195,12	3291,44	3387,74	3484,04	3580,34	3676,70
Kr 5a	II	2716,77	2832,55	2948,32	3038,37	3128,40	3218,46	3308,50	3398,55	3488,56
Kr 5	II	2624,53	2734,07	2843,61	2928,80	3014,00	3099,18	3184,36	3269,56	3354,76
Kr 4	II	2457,77	2555,13	2652,50	2728,22	2803,95	2879,68	2955,41	3031,13	3106,84
Kr 3	II	2303,10	2385,82	2468,56	2532,92	2597,27	2661,62	2725,96	2790,30	2854,64
Kr 2	II	2158,10	2230,61	2303,13	2359,54	2415,92	2472,33	2528,72	2585,13	2641,53
Kr 1	II	2025,19	2089,74	2154,26	2204,44	2254,64	2304,83	2355,01	2405,20	2455,38

*) Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
(gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001)
(monatlich in DM)

Anlage 3b zu den AVR

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2730,06	2580,08	2442,47	2378,75	2317,16	2204,17	2070,66	1951,50

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2 a und 2 c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
(gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001)
(monatlich in DM)

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2693,10	2569,85	2456,87

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)
(gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001)
(monatlich in DM)

Anlage 4 zu den AVR

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	1033,58	1229,04	1394,65	1560,26	1725,87	1891,48	2057,09	2222,70
Ic	3 bis 5 b Kr 12 bis Kr 7	918,57	1114,03	1279,64	1445,25	1610,86	1776,47	1942,08	2107,69
II	5 c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	865,25	1051,45	1217,06	1382,67	1548,28	1713,89	1879,50	2045,11

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen 12, 11, 10, 9 und Kr 1
9 a und Kr 2
8

für das erste zu berücksichtigende Kind um
10,- DM
10,- DM
10,- DM

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
50,- DM,
40,- DM,
30,- DM.

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6 a zu den AVR
(gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001)

Anlage 6a zu den AVR

Vergütungsgruppe	DM
1	48,01
1a	44,01
1b	40,49
2	37,07
3	33,48
4a	30,80
4b	28,36
5b	26,21
5c	23,93
6b	22,21
7	20,85
8	19,58
9a	18,86
9	18,51
10	17,57
11	16,39
12	15,55

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	44,22
Kr 13	39,86
Kr 12	36,73
Kr 11	34,66
Kr 10	32,58
Kr 9	30,65
Kr 8	28,87
Kr 7	27,24
Kr 6	25,37
Kr 5a	24,43
Kr 5	23,78
Kr 4	22,58
Kr 3	21,41
Kr 2	20,38
Kr 1	19,45

II. Tarifgebiet West (vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001)

- Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.
- Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.
- Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.
- Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.
- Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.
- Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
- In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:
 - Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt

„im ersten Jahr der Tätigkeit 2.219,27 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.528,75 DM.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „118,12 DM“ monatlich.

- Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.365,05 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.476,47 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.655,98 DM.“

- Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. September 2001 „1.241,25 DM“.

- Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

	Entgelt DM	Verheirate- tenzuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	2.217,03	120,60
2. Masseure u. med. Bademeister(innen)	2.118,10	120,60
3. Sozialarbeiter(innen)	2.608,50	126,58
4. Sozialpädagog(inn)en	2.608,50	126,58
5. Erzieher(innen)	2.217,03	120,60
6. Kinderpfleger(innen)	2.118,10	120,60
7. Altenpfleger(innen)	2.217,03	120,60
8. Haus- und Familienpfleger(innen)	2.217,03	120,60
9. Heilerziehungshelfer(innen)	2.118,10	120,60
10. Heilerziehungspfleger(innen)	2.324,86	120,60

11. Arbeits-
erzieher(innen) 2.324,86 120,60
12. Rettungs-
assistent(inn)en 2.118,10 120,60
- 5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:
- „im ersten Ausbildungsjahr 1.155,89 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.247,25 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.331,11 DM,
im vierten Ausbildungsjahr 1.447,46 DM.“
8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 auf „28,85 DM“ angehoben.
9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 wie folgt festgesetzt:

- „(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1 b bis 1 80,46 DM,
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 214,59 DM,
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 201,18 DM,
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 170,33 DM.
(3) entfällt
(4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 80,46 DM.“

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001)
(monatlich in DM)

Anlage 3 zu den AVR

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	5486,01	6074,42	6662,78	6971,46	7280,12	7588,67	7897,33	8205,98	8514,56	8823,22	9131,84	9414,45
1a	Ib	4987,02	5494,69	6002,32	6284,98	6567,66	6850,29	7133,02	7415,63	7698,37	7980,97	8263,64	8390,53
1b	Ib	4534,21	4969,72	5405,29	5682,15	5959,10	6235,98	6512,84	6789,75	7066,63	7343,56	7458,90	-
2	Ib	4121,75	4493,82	4865,87	5096,60	5327,37	5558,17	5788,90	6019,67	6250,37	6481,11	6628,28	-
3	Ic	3746,76	4066,91	4387,08	4597,69	4808,21	5018,78	5229,29	5439,87	5650,45	5861,01	5892,74	-
4a	Ic	3406,43	3680,39	3954,44	4139,04	4323,65	4508,22	4692,80	4877,47	5062,03	5237,99	-	-
4b	Ic	3097,76	3328,52	3559,27	3720,81	3882,31	4043,83	4205,37	4366,90	4528,45	4655,32	-	-
5b	Ic	2823,68	3011,27	3207,41	3351,61	3490,07	3628,53	3766,96	3905,39	4043,83	4136,14	-	-
5c	II	2603,41	2749,10	2899,79	3025,68	3158,35	3291,03	3423,72	3556,39	3674,64	-	-	-
6b	II	2402,90	2524,17	2645,47	2730,90	2819,19	2907,58	2999,76	3097,76	3195,89	3267,96	-	-
7	II	2222,22	2323,74	2425,21	2496,96	2568,73	2640,49	2712,68	2788,01	2863,43	2910,22	-	-
8	II	2056,44	2140,59	2224,76	2279,21	2328,68	2378,18	2427,66	2477,18	2526,64	2576,16	2623,15	-
9a	II	1979,68	2043,17	2106,64	2155,95	2205,27	2254,64	2304,00	2353,35	2402,64	-	-	-
9	II	1905,48	1974,77	2044,08	2096,08	2143,06	2190,10	2237,11	2284,14	-	-	-	-
10	II	1769,36	1826,29	1883,22	1935,21	1982,21	2029,22	2076,23	2123,28	2155,47	-	-	-
11	II	1608,52	1653,06	1697,59	1732,26	1766,88	1801,56	1836,17	1870,84	1905,48	-	-	-
12	II	1464,98	1509,50	1554,09	1588,70	1623,37	1657,99	1692,67	1727,31	1761,94	-	-	-

*) Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
(gültig vom 1. September 2000 bis 31. Dezember 2001)
(monatlich in DM)

Anlage 3a zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarifklasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	5736,61	5947,43	6158,26	6322,24	6486,19	6650,19	6814,17	6978,15	7142,12
Kr 13	Ib	4988,35	5199,18	5410,01	5573,98	5737,93	5901,94	6065,91	6229,89	6393,87
Kr 12	Ic	4610,29	4806,64	5002,95	5155,64	5308,35	5461,04	5613,72	5766,44	5919,16
Kr 11	Ic	4276,72	4465,16	4653,58	4800,15	4946,70	5093,26	5239,80	5386,37	5532,95
Kr 10	Ic	3957,71	4132,52	4307,34	4443,30	4579,28	4715,22	4851,19	4987,14	5123,10
Kr 9	Ic	3664,91	3826,55	3988,24	4113,99	4239,72	4365,49	4491,25	4616,99	4742,74
Kr 8	Ic	3392,81	3542,58	3692,37	3808,90	3925,42	4041,93	4158,43	4274,93	4391,42
Kr 7	Ic	3144,07	3282,45	3420,81	3528,43	3636,04	3743,66	3851,28	3958,90	4066,51
Kr 6	II	2919,57	3046,38	3173,18	3271,80	3370,43	3469,05	3567,66	3666,27	3764,94
Kr 5a	II	2781,97	2900,53	3019,08	3111,29	3203,48	3295,70	3387,90	3480,12	3572,29
Kr 5	II	2687,52	2799,69	2911,86	2999,09	3086,34	3173,56	3260,78	3348,03	3435,27
Kr 4	II	2516,76	2616,45	2716,16	2793,70	2871,24	2948,79	3026,34	3103,88	3181,40
Kr 3	II	2358,37	2443,08	2527,81	2593,71	2659,60	2725,50	2791,38	2857,27	2923,15
Kr 2	II	2209,89	2284,14	2358,41	2416,17	2473,90	2531,67	2589,41	2647,17	2704,93
Kr 1	II	2073,79	2139,89	2205,96	2257,35	2308,75	2360,15	2411,53	2462,92	2514,31

*) Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001)
(monatlich in DM)

Anlage 3b zu den AVR

6b	Vergütungsgruppen						
	7	8	9a	9	10	11	12
2795,58	2642,00	2501,09	2435,85	2372,78	2257,07	2120,36	1998,34

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001)
(monatlich in DM)

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2757,73	2631,52	2515,84

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001)
(monatlich in DM)

Anlage 4 zu den AVR

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	1058,39	1258,55	1428,13	1597,71	1767,29	1936,87	2106,45	2276,03
Ic	3 bis 5 b Kr 12 bis Kr 7	940,62	1140,78	1310,36	1479,94	1649,52	1819,10	1988,68	2158,26
II	5 c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	886,02	1076,68	1246,26	1415,84	1585,42	1755,00	1924,58	2094,16

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 169,58 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den
Vergütungsgruppen
12, 11, 10, 9 und Kr 1
9 a und Kr 2
8

für das erste zu berück-
sichtigende Kind um
10,- DM
10,- DM
10,- DM

für jedes weitere zu
berücksichtigende Kind um
50,- DM,
40,- DM,
30,- DM.

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6 a zu den AVR
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001)

Anlage 6a zu den AVR

Vergütungsgruppe	DM
1	49,16
1a	45,06
1b	41,46
2	37,96
3	34,28
4a	31,54
4b	29,04
5b	26,84
5c	24,51
6b	22,75
7	21,35
8	20,05
9a	19,31
9	18,95
10	17,99
11	16,78
12	15,92

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	45,29
Kr 13	40,82
Kr 12	37,61
Kr 11	35,49
Kr 10	33,36
Kr 9	31,39
Kr 8	29,57
Kr 7	27,89
Kr 6	25,98
Kr 5a	25,02
Kr 5	24,35
Kr 4	23,12
Kr 3	21,93
Kr 2	20,87
Kr 1	19,92

III. Tarifgebiet West (ab 1. Januar 2002 – Euro)

- Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.
- Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.
- Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.
- Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.
- Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.
- Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
- In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen ab 1. Januar 2002:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt ab 1. Januar 2002:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.134,69 EUR,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.292,93 EUR.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „60,40 EUR“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 2002:

„im ersten Ausbildungsjahr 697,94 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 754,91 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 846,69 EUR.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. Januar 2002 „634,64 EUR“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 2002:

	Entgelt EUR	Verheirate- tenschlag EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(innen)	1.133,55	61,66
2. Masseure u. med. Bademeister(innen)	1.082,97	61,66
3. Sozialarbeiter(innen)	1.333,70	64,72
4. Sozialpädagog(innen)	1.333,70	64,72
5. Erzieher(innen)	1.133,55	61,66
6. Kinderpfleger(innen)	1.082,97	61,66
7. Altenpfleger(innen)	1.133,55	61,66
8. Haus- und Familienpfleger(innen)	1.133,55	61,66

9. Heilerziehungshelfer(innen) 1.082,97 61,66

10. Heilerziehungspfleger(innen) 1.188,68 61,66

11. Arbeits-erzieher(innen) 1.188,68 61,66

12. Rettungs-assistent(inn)en 1.082,97 61,66

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. Januar 2002:

„im ersten Ausbildungsjahr 591,00 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 637,71 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 680,59 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr 740,07 EUR.“

8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird ab 1. Januar 2002 auf „14,75 EUR“ angehoben.

9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird ab 1. Januar 2002 wie folgt festgesetzt:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1 41,14 EUR,

2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 109,72 EUR,

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 102,86 EUR,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 87,09 EUR.

(3) entfällt

(4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 41,14 EUR.“

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr
(gültig ab 1. Januar 2002)
(monatlich in EURO)

Anlage 3 zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2804,95	3105,80	3406,63	3564,45	3722,27	3880,03	4037,84	4195,65	4353,43	4511,24	4669,04	4813,53
1a	Ib	2549,82	2809,39	3068,94	3213,46	3357,99	3502,50	3647,06	3791,55	3936,11	4080,61	4225,13	4290,01
1b	Ib	2318,30	2540,98	2763,68	2905,24	3046,84	3188,41	3329,96	3471,54	3613,11	3754,70	3813,68	-
2	Ib	2107,42	2297,65	2487,88	2605,85	2723,84	2841,85	2959,82	3077,81	3195,76	3313,74	3388,99	-
3	Ic	1915,69	2079,38	2243,08	2350,76	2458,40	2566,06	2673,69	2781,36	2889,03	2996,69	3012,91	-
4a	Ic	1741,68	1881,75	2021,87	2116,26	2210,65	2305,02	2399,39	2493,81	2588,17	2678,14	-	-
4b	Ic	1583,86	1701,85	1819,83	1902,42	1984,99	2067,58	2150,17	2232,76	2315,36	2380,23	-	-
5b	Ic	1443,72	1539,64	1639,92	1713,65	1784,44	1855,24	1926,02	1996,79	2067,58	2114,77	-	-
5c	II	1331,10	1405,59	1482,64	1547,01	1614,84	1682,68	1750,52	1818,35	1878,81	-	-	-
6b	II	1228,58	1290,59	1352,61	1396,29	1441,43	1486,62	1533,75	1583,86	1634,03	1670,88	-	-
7	II	1136,20	1188,11	1239,99	1276,68	1313,37	1350,06	1386,97	1425,49	1464,05	1487,97	-	-
8	II	1051,44	1094,47	1137,50	1165,34	1190,64	1215,94	1241,24	1266,56	1291,85	1317,17	1341,20	-
9a	II	1012,19	1044,66	1077,11	1102,32	1127,54	1152,78	1178,02	1203,25	1228,45	-	-	-
9	II	974,26	1009,68	1045,12	1071,71	1095,73	1119,78	1143,82	1167,86	-	-	-	-
10	II	904,66	933,77	962,88	989,46	1013,49	1037,52	1061,56	1085,62	1102,07	-	-	-
11	II	822,42	845,20	867,96	885,69	903,39	921,12	938,82	956,55	974,26	-	-	-
12	II	749,03	771,80	794,59	812,29	830,02	847,72	865,45	883,16	900,87	-	-	-

*) Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
(gültig ab 1. Januar 2002)
(monatlich in EURO)

Anlage 3a zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2933,08	3040,87	3148,67	3232,51	3316,34	3400,19	3484,03	3567,87	3651,71
Kr 13	Ib	2550,50	2658,30	2766,09	2849,93	2933,76	3017,61	3101,45	3185,29	3269,13
Kr 12	Ic	2357,20	2457,60	2557,97	2636,04	2714,12	2792,19	2870,25	2948,33	3026,42
Kr 11	Ic	2186,65	2283,00	2379,34	2454,28	2529,21	2604,14	2679,07	2754,01	2828,95
Kr 10	Ic	2023,54	2112,92	2202,31	2271,82	2341,35	2410,85	2480,37	2549,88	2619,40
Kr 9	Ic	1873,84	1956,48	2039,15	2103,45	2167,73	2232,04	2296,34	2360,63	2424,92
Kr 8	Ic	1734,72	1811,29	1887,88	1947,46	2007,04	2066,61	2126,17	2185,74	2245,30
Kr 7	Ic	1607,54	1678,29	1749,03	1804,06	1859,08	1914,10	1969,13	2024,15	2079,17
Kr 6	II	1492,75	1557,59	1622,42	1672,84	1723,27	1773,70	1824,12	1874,53	1924,98
Kr 5a	II	1422,40	1483,02	1543,63	1590,78	1637,91	1685,06	1732,21	1779,36	1826,48
Kr 5	II	1374,11	1431,46	1488,81	1533,41	1578,02	1622,62	1667,21	1711,82	1756,43
Kr 4	II	1286,80	1337,77	1388,75	1428,40	1468,04	1507,69	1547,34	1586,99	1626,62
Kr 3	II	1205,82	1249,13	1292,45	1326,14	1359,83	1393,53	1427,21	1460,90	1494,58
Kr 2	II	1129,90	1167,86	1205,84	1235,37	1264,88	1294,42	1323,94	1353,48	1383,01
Kr 1	II	1060,31	1094,11	1127,89	1154,16	1180,45	1206,73	1233,00	1259,27	1285,55

*) Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
(gültig ab 1. Januar 2001)
(monatlich in EURO)

Anlage 3b zu den AVR

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1429,35	1350,83	1278,79	1245,42	1213,18	1154,02	1084,12	1021,74

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2 a und 2 c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
(gültig ab 1. Januar 2002)
(monatlich in EURO)

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1410,01	1345,47	1286,32

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)
(gültig ab 1. Januar 2001)
(monatlich in EURO)

Anlage 4 zu den AVR

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	541,15	643,49	730,19	816,89	903,59	990,29	1076,99	1163,69
Ic	3 bis 5 b Kr 12 bis Kr 7	480,93	583,27	669,97	756,67	843,37	930,07	1016,77	1103,47
II	5 c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	453,01	550,49	637,19	723,89	810,59	897,29	983,99	1070,69

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 86,70 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen
12, 11, 10, 9 und Kr 1
9 a und Kr 2
8

für das erste zu berücksichtigende Kind um
5,11 EUR
5,11 EUR
5,11 EUR

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
26,56 EUR,
20,45 EUR,
15,34 EUR.

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6 a zu den AVR
(gültig ab 1. Januar 2002)
(Stundenvergütung in EURO)

Anlage 6a zu den AVR

Vergütungsgruppe	EUR
1	25,14
1a	23,04
1b	21,20
2	19,41
3	17,53
4a	16,13
4b	14,85
5b	13,72
5c	12,53
6b	11,63
7	10,91
8	10,25
9a	9,87
9	9,69
10	9,20
11	8,58
12	8,14

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	23,16
Kr 13	20,87
Kr 12	19,23
Kr 11	18,15
Kr 10	17,06
Kr 9	16,05
Kr 8	15,12
Kr 7	14,26
Kr 6	13,28
Kr 5a	12,79
Kr 5	12,45
Kr 4	11,82
Kr 3	11,21
Kr 2	10,67
Kr 1	10,18

IV. Tarifgebiet Ost (1. April/1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 / 2,0 %, 87 %)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a vom 1. April 2000 bis 31. Dezember 2000 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage)* erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 in den Fällen des

- a) Absatz (b) Ziffer 1 174,00 DM,
- b) Absatz (b) Ziffer 2 104,40 DM

monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 in den Fällen des

- a) Absatz (c) Ziffer 1 78,30 DM,
- b) Absatz (c) Ziffer 2 60,90 DM

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage)* erhält folgende Fassung:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 in den Fällen des Absatz

- a) Absatz (a) Satz 1 104,40 DM,
- b) Absatz (a) Satz 2 52,20 DM,
- c) Absatz (b) Satz 1 69,60 DM

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen)* erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 in den Fällen der

1. Ziffer 1 17,40 DM,
2. Ziffer 2 21,75 DM,
3. Ziffer 3 21,75 DM,
4. Ziffer 4 26,10 DM,
5. Ziffer 5 17,40 DM,
6. Ziffer 6 26,10 DM,
7. Ziffer 7 21,75 DM,
8. Ziffer 8 26,10 DM

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter)* erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 DM 24,52“

(II) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR [Zeitzuschläge, Überstundenvergütung])

Die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr betragen „vom 1. August bis 31. Dezember 2000 DM 2,18 bzw. DM 1,09“.

(III) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000 folgende Fassung:

- 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/ Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.874,68 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.136,10 DM.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „99,78 DM“ monatlich.

- 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.153,10 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.247,22 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.398,85 DM.“

- 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000 „1.048,52 DM“.

- 4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000:

	Entgelt DM	Verheirate- tenzuschlag DM
1. Pharmazeutisch- technische Assistent(inn)en	1.872,79	101,88
2. Masseur u. med. Bademeister(innen)	1.789,22	101,88
3. Sozialarbeiter(innen)	2.203,47	106,94
4. Sozialpädagog(inn)en	2.203,47	106,94
5. Erzieher(innen)	1.872,79	101,88
6. Kinderpfleger(innen)	1.789,22	101,88
7. Altenpfleger(innen)	1.872,79	101,88
8. Haus- und Familienpfleger(innen)	1.872,79	101,88
9. Heilerziehungs- helfer(innen)	1.789,22	101,88
10. Heilerziehungs- pfleger(innen)	1.963,87	101,88
11. Arbeits- erzieher(innen)	1.963,87	101,88
12. Rettungs- assistent(inn)en	1.789,22	101,88
5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende ge- mäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000:		
„im ersten Ausbildungsjahr	976,41 DM,	
im zweiten Ausbildungsjahr	1.053,59 DM,	
im dritten Ausbildungsjahr	1.124,42 DM,	
im vierten Ausbildungsjahr	1.222,71 DM.“	

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom
1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 folgende
Fassung:

- 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt / Ärztin im
Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt
vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000:
„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.247,22 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.148,45 DM.“
Der Verheiratetenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt
„100,36 DM“ monatlich.
- 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die
Schülerinnen und Schüler an Krankenpflege-
schulen sowie an Hebammenschulen in der
Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst.
BII beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezem-
ber 2000:
„im ersten Ausbildungsjahr 1.159,76 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.254,43 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.406,94 DM.“
- 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die
Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflege-
helfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt
vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000
„1.054,58 DM“.
- 4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratetenzu-
schlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach

abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst.
D beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezem-
ber 2000:

	Entgelt DM	Verheirate- tenzuschlag DM
1. Pharmazeutisch- technische Assistent(inn)en	1.883,61	102,46
2. Masseur u. med. Bademeister(innen)	1.799,56	102,46
3. Sozialarbeiter(innen)	2.216,20	107,54
4. Sozialpädagog(inn)en	2.216,20	107,54
5. Erzieher(innen)	1.883,61	102,46
6. Kinderpfleger(innen)	1.799,56	102,46
7. Altenpfleger(innen)	1.883,61	102,46
8. Haus- und Familienpfleger(innen)	1.883,61	102,46
9. Heilerziehungs- helfer(innen)	1.799,56	102,46
10. Heilerziehungs- pfleger(innen)	1.975,22	102,46
11. Arbeits- erzieher(innen)	1.975,22	102,46
12. Rettungs- assistent(inn)en	1.799,56	102,46
5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. Au- gust bis 31. Dezember 2000:		
„im ersten Ausbildungsjahr	982,06 DM,	
im zweiten Ausbildungsjahr	1.059,68 DM,	
im dritten Ausbildungsjahr	1.130,92 DM,	
im vierten Ausbildungsjahr	1.229,78 DM.“	

(IV) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für
Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

*Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der
Anlage 10 zu den AVR vom 1. August 2000 bis
31. Dezember 2000:*

- „(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgrup-
pen 1b bis 1 68,36 DM,
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 ein-
gruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14
182,32 DM,
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und
19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6
170,92 DM,
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 144,72 DM.“
- (3) entfällt
- (4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Zif-
fer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerk-
malen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage
2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR
fallen, beträgt die allgemeine Zulage ab monatlich
68,36 DM.“

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr
(gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2000 / 2 % 87 %)
(monatlich in DM)

Anlage 3 zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	4660,96	5160,88	5660,76	5923,02	6185,26	6447,40	6709,65	6971,88	7234,05	7496,29	7758,49	7998,61
1a	Ib	4237,02	4668,34	5099,63	5339,78	5579,95	5820,07	6060,28	6300,39	6540,61	6780,71	7020,87	7128,68
1b	Ib	3852,31	4222,32	4592,38	4827,60	5062,90	5298,14	5533,37	5768,64	6003,88	6239,16	6337,15	—
2	Ib	3501,88	3818,00	4134,09	4330,12	4526,18	4722,27	4918,30	5114,36	5310,38	5506,41	5631,45	—
3	Ic	3183,29	3455,28	3727,31	3906,24	4085,10	4264,00	4442,86	4621,76	4800,68	4979,57	5006,53	—
4a	Ic	2894,13	3126,89	3359,73	3516,57	3673,41	3830,23	3987,04	4143,94	4300,75	4450,24	—	—
4b	Ic	2631,89	2827,94	3023,99	3161,23	3298,45	3435,67	3572,92	3710,16	3847,41	3955,20	—	—
5b	Ic	2399,03	2558,40	2725,05	2847,56	2965,19	3082,84	3200,44	3318,06	3435,67	3514,10	—	—
5c	II	2211,88	2335,66	2463,69	2570,65	2683,37	2796,09	2908,83	3021,54	3122,01	—	—	—
6b	II	2041,52	2144,56	2247,62	2320,19	2395,21	2470,30	2548,62	2631,89	2715,26	2776,49	—	—
7	II	1888,02	1974,27	2060,48	2121,44	2182,42	2243,38	2304,72	2368,72	2432,80	2472,55	—	—
8	II	1747,17	1818,67	1890,18	1936,44	1978,47	2020,52	2062,56	2104,63	2146,66	2188,73	2228,65	—
9a	II	1681,95	1735,89	1789,82	1831,72	1873,61	1915,57	1957,50	1999,43	2041,31	—	—	—
9	II	1618,91	1677,79	1736,67	1780,85	1820,76	1860,73	1900,67	1940,63	—	—	—	—
10	II	1503,26	1551,64	1600,00	1644,17	1684,10	1724,04	1763,99	1803,96	1831,31	—	—	—
11	II	1366,61	1404,46	1442,29	1471,74	1501,16	1530,63	1560,02	1589,48	1618,91	—	—	—
12	II	1244,66	1282,48	1320,37	1349,77	1379,23	1408,64	1438,11	1467,54	1496,96	—	—	—

*) Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
(gültig vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87 %)
(monatlich in DM)

Anlage 3a zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	4873,88	5052,99	5232,12	5371,43	5510,73	5650,07	5789,38	5928,70	6068,01
Kr 13	Ib	4238,15	4417,27	4596,39	4735,71	4875,00	5014,34	5153,65	5292,98	5432,29
Kr 12	Ic	3916,95	4083,76	4250,55	4380,28	4510,03	4639,75	4769,47	4899,22	5028,97
Kr 11	Ic	3633,54	3793,64	3953,72	4078,26	4202,76	4327,28	4451,78	4576,31	4700,84
Kr 10	Ic	3362,51	3511,02	3659,56	3775,07	3890,60	4006,10	4121,62	4237,12	4352,64
Kr 9	Ic	3113,74	3251,08	3388,45	3495,29	3602,10	3708,96	3815,81	3922,64	4029,47
Kr 8	Ic	2882,56	3009,81	3137,07	3236,08	3335,08	3434,06	3533,04	3632,02	3731,00
Kr 7	Ic	2671,23	2788,80	2906,35	2997,79	3089,21	3180,65	3272,09	3363,52	3454,94
Kr 6	II	2480,49	2588,23	2695,96	2779,75	2863,55	2947,33	3031,11	3114,90	3198,73
Kr 5a	II	2363,59	2464,32	2565,04	2643,38	2721,71	2800,06	2878,40	2956,74	3035,05
Kr 5	II	2283,34	2378,64	2473,94	2548,06	2622,18	2696,29	2770,39	2844,52	2918,64
Kr 4	II	2138,26	2222,96	2307,68	2373,55	2439,44	2505,32	2571,21	2637,08	2702,95
Kr 3	II	2003,70	2075,66	2147,65	2203,64	2259,62	2315,61	2371,59	2427,56	2483,54
Kr 2	II	1877,55	1940,63	2003,72	2052,80	2101,85	2150,93	2199,99	2249,06	2298,13
Kr 1	II	1761,92	1818,07	1874,21	1917,86	1961,54	2005,20	2048,86	2092,52	2136,18

*) Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
(gültig vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87 %)
(monatlich in DM)

Anlage 3b zu den AVR

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2375,15	2244,67	2124,95	2069,51	2015,93	1917,63	1801,47	1697,81

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2 a und 2 c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
(gültig vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87 %)
(monatlich in DM)

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2343,00	2235,77	2137,49

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)
(gültig vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87 %)
(monatlich in DM)

Anlage 4 zu den AVR

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	899,21	1069,27	1213,35	1357,43	1501,51	1645,59	1789,67	1933,75
Ic	3 bis 5 b Kr 12 bis Kr 7	799,16	969,22	1113,30	1257,38	1401,46	1545,54	1689,62	1833,70
II	5 c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	752,77	914,77	1058,85	1202,93	1347,01	1491,09	1635,17	1779,25

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 144,08 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen
12, 11, 10, 9 und Kr 1
9 a und Kr 2
8

für das erste zu berücksichtigende Kind um
8,70 DM
8,70 DM
8,70 DM

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
43,50 DM,
34,80 DM,
26,10 DM.

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6 a zu den AVR
(gültig vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 / 2 % 87 %)

Anlage 6a zu den AVR

Vergütungsgruppe	DM
1	40,19
1a	36,83
1b	33,89
2	31,03
3	28,02
4a	25,78
4b	23,74
5b	21,94
5c	20,03
6b	18,59
7	17,45
8	16,39
9a	15,78
9	15,49
10	14,71
11	13,73
12	13,02

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	37,03
Kr 13	33,36
Kr 12	30,74
Kr 11	29,01
Kr 10	27,27
Kr 9	25,66
Kr 8	24,17
Kr 7	22,80
Kr 6	21,23
Kr 5a	20,45
Kr 5	19,90
Kr 4	18,90
Kr 3	17,92
Kr 2	17,06
Kr 1	16,28

V. Tarifgebiet Ost (1. Januar 2001 bis 31. August 2001 / 2,0 % 88,5 %)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage)* erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 in den Fällen des

- a) Absatz (b) Ziffer 1 177,00 DM,
- b) Absatz (b) Ziffer 2 106,20 DM

monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 in den Fällen des

- a) Absatz (c) Ziffer 1 79,65 DM,
- b) Absatz (c) Ziffer 2 61,95 DM

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIIa (Heim- und Werkstattzulage)* erhält folgende Fassung:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 in den Fällen des Absatz

- a) Absatz (a) Satz 1 106,20 DM,
- b) Absatz (a) Satz 2 53,10 DM,
- c) Absatz (b) Satz 1 70,80 DM

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen)* erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 in den Fällen der

1. Ziffer 1 17,70 DM,
2. Ziffer 2 22,13 DM,
3. Ziffer 3 22,13 DM,
4. Ziffer 4 26,55 DM,
5. Ziffer 5 17,70 DM,
6. Ziffer 6 26,55 DM,
7. Ziffer 7 22,13 DM,
8. Ziffer 8 26,55 DM

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter)* erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 24,95 DM.“

(II) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR [Zeitzuschläge, Überstundenvergütung])

Die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr betragen „vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 DM 2,21 bzw. DM 1,11“.

(III) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 folgende Fassung:

- 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.918,03 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.185,49 DM.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „102,10 DM“ monatlich.

- 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.179,76 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.276,05 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.431,20 DM.“

- 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 „1.072,76 DM“.

- 4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001:

	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
1. Pharmazeutisch- technische Assistent(inn)en	1.916,09	104,24
2. Masseur u. med. Bademeister(innen)	1.830,59	104,24
3. Sozialarbeiter(innen)	2.254,41	109,40
4. Sozialpädagog(inn)en	2.254,41	109,40
5. Erzieher(innen)	1.916,09	104,24
6. Kinderpfleger(innen)	1.830,59	104,24
7. Altenpfleger(innen)	1.916,09	104,24
8. Haus- und Familienpfleger(innen)	1.916,09	104,24
9. Heilerziehungs- helfer(innen)	1.830,59	104,24
10. Heilerziehungs- pfleger(innen)	2.009,28	104,24
11. Arbeits- erzieher(innen)	2.009,28	104,24
12. Rettungs- assistent(inn)en	1.830,59	104,24
5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. Ja- nuar 2001 bis 31. August 2001: „im ersten Ausbildungsjahr	998,99 DM,	

im zweiten Ausbildungsjahr 1.077,95 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.150,42 DM,
im vierten Ausbildungsjahr 1.250,98 DM.“

(IV) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für
Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der
Anlage 10 zu den AVR vom 1. Januar 2001 bis
31. August 2001:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgrup-
pen 1 b bis 1 69,53 DM,

2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 ein-
gruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 185,46 DM,

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und
19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 173,87 DM,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 147,21 DM.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Zif-
fer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerk-
malen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage
2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR
fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich
69,53 DM.“

**Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter
nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr**
(gültig vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 / 2,0 % 88,5 %)
(monatlich in DM)

Anlage 3 zu den AVR

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	4741,33	5249,86	5758,36	6025,14	6291,90	6558,57	6825,33	7092,08	7358,78	7625,54	7892,26	8136,51
1a	Ib	4310,07	4748,83	5187,55	5431,85	5676,15	5920,42	6164,77	6409,02	6653,38	6897,62	7141,91	7251,58
1b	Ib	3918,73	4295,12	4671,56	4910,84	5150,20	5389,49	5628,78	5868,10	6107,39	6346,73	6446,41	--
2	Ib	3562,26	3883,82	4205,37	4404,78	4604,22	4803,69	5003,10	5202,54	5401,93	5601,35	5728,54	--
3	Ic	3238,17	3514,86	3791,57	3973,59	4155,54	4337,52	4519,46	4701,45	4883,45	5065,42	5092,85	--
4a	Ic	2944,03	3180,81	3417,66	3577,20	3736,74	3896,27	4055,79	4215,39	4374,90	4526,97	--	--
4b	Ic	2677,27	2876,70	3076,13	3215,74	3355,32	3494,91	3634,53	3774,13	3913,74	4023,40	--	--
5b	Ic	2440,39	2602,51	2772,03	2896,66	3016,32	3135,99	3255,62	3375,27	3494,91	3574,69	--	--
5c	II	2250,02	2375,93	2506,17	2614,97	2729,63	2844,30	2958,98	3073,64	3175,84	--	--	--
6b	II	2076,72	2181,53	2286,37	2360,20	2436,51	2512,90	2592,56	2677,27	2762,08	2824,36	--	--
7	II	1920,57	2008,31	2096,01	2158,02	2220,05	2282,06	2344,45	2409,56	2474,74	2515,18	--	--
8	II	1777,29	1850,02	1922,77	1969,82	2012,58	2055,36	2098,12	2140,92	2183,67	2226,47	2267,08	--
9a	II	1710,95	1765,82	1820,68	1863,30	1905,92	1948,59	1991,25	2033,90	2076,50	--	--	--
9	II	1646,83	1706,71	1766,61	1811,55	1852,15	1892,81	1933,44	1974,09	--	--	--	--
10	II	1529,18	1578,39	1627,59	1672,52	1713,14	1753,77	1794,40	1835,07	1862,88	--	--	--
11	II	1390,18	1428,67	1467,15	1497,12	1527,04	1557,02	1586,92	1616,89	1646,83	--	--	--
12	II	1266,12	1304,60	1343,14	1373,04	1403,01	1432,93	1462,91	1492,84	1522,77	--	--	--

*) Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
(gültig vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 / 2,0 % 88,5 %)
(monatlich in DM)

Anlage 3a zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	4957,91	5140,11	5322,33	5464,04	5605,74	5747,48	5889,20	6030,92	6172,64
Kr 13	Ib	4311,22	4493,43	4675,64	4817,36	4959,05	5100,79	5242,51	5384,23	5525,95
Kr 12	Ic	3984,48	4154,17	4323,84	4455,80	4587,79	4719,75	4851,70	4983,69	5115,68
Kr 11	Ic	3696,18	3859,05	4021,89	4148,57	4275,22	4401,89	4528,54	4655,22	4781,89
Kr 10	Ic	3420,48	3571,56	3722,66	3840,16	3957,68	4075,17	4192,68	4310,17	4427,68
Kr 9	Ic	3167,42	3307,13	3446,87	3555,55	3664,21	3772,91	3881,60	3990,27	4098,95
Kr 8	Ic	2932,26	3061,70	3191,16	3291,87	3392,58	3493,27	3593,96	3694,64	3795,32
Kr 7	Ic	2717,29	2836,89	2956,46	3049,47	3142,48	3235,49	3328,50	3421,51	3514,51
Kr 6	II	2523,26	2632,86	2742,45	2827,68	2912,92	2998,15	3083,38	3168,60	3253,88
Kr 5a	II	2404,34	2506,81	2609,26	2688,96	2768,63	2848,34	2928,02	3007,72	3087,38
Kr 5	II	2322,71	2419,65	2516,59	2591,99	2667,39	2742,77	2818,16	2893,56	2968,96
Kr 4	II	2175,13	2261,29	2347,46	2414,47	2481,50	2548,52	2615,54	2682,55	2749,55
Kr 3	II	2038,24	2111,45	2184,68	2241,63	2298,58	2355,53	2412,47	2469,42	2526,36
Kr 2	II	1909,92	1974,09	2038,27	2088,19	2138,09	2188,01	2237,92	2287,84	2337,75
Kr 1	II	1792,29	1849,42	1906,52	1950,93	1995,36	2039,77	2084,18	2128,60	2173,01

*) Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
(gültig vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 / 2,0 % 88,5 %)
(monatlich in DM)

Anlage 3b zu den AVR

6b	Vergütungsgruppen						
	7	8	9a	9	10	11	12
2416,10	2283,37	2161,58	2105,20	2050,69	1950,69	1832,53	1727,08

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2 a und 2 c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
(gültig vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 / 2,0 % 88,5 %)
(monatlich in DM)

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2383,39	2274,32	2174,33

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)
(gültig vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 / 2,0 % 88,5 %)
(monatlich in DM)

Anlage 4 zu den AVR

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	914,72	1087,70	1234,26	1380,82	1527,38	1673,94	1820,50	1967,06
Ic	3 bis 5 b Kr 12 bis Kr 7	812,93	985,91	1132,47	1279,03	1425,59	1572,15	1718,71	1865,27
II	5 c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	765,75	930,53	1077,09	1223,65	1370,21	1516,77	1663,33	1809,89

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 146,56 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den
Vergütungsgruppen
12, 11, 10, 9 und Kr 1
9 a und Kr 2
8

für das erste zu berück-
sichtigende Kind um
8,85 DM
8,85 DM
8,85 DM

für jedes weitere zu
berücksichtigende Kind um
44,25 DM,
35,40 DM,
26,55 DM.

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6 a zu den AVR
(gültig vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 / 2,0 % 88,5 %)

Anlage 6a zu den AVR

Vergütungsgruppe	DM
1	40,88
1a	37,47
1b	34,47
2	31,57
3	28,50
4a	26,22
4b	24,15
5b	22,31
5c	20,38
6b	18,91
7	17,75
8	16,67
9a	16,06
9	15,76
10	14,96
11	13,96
12	13,24

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	37,67
Kr 13	33,94
Kr 12	31,27
Kr 11	29,51
Kr 10	27,74
Kr 9	26,10
Kr 8	24,58
Kr 7	23,19
Kr 6	21,60
Kr 5a	20,80
Kr 5	20,24
Kr 4	19,22
Kr 3	18,23
Kr 2	17,35
Kr 1	16,56

VI. Tarifgebiet Ost (1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5 %)

- Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.

- Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
- Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter)* erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 25,54 DM.“

(II) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 folgende Fassung:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.964,05 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.237,94 DM.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „104,54 DM“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.208,07 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.306,68 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.465,54 DM.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 „1.098,51 DM“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

	Entgelt DM	Verheirate- tenzuschlag DM
1. Pharmazeutisch- technische Assistent(inn)en	1.962,07	106,74

2. Masseur u. med.

Bademeister(innen) 1.874,52 106,74

3. Sozialarbeiter(innen) 2.308,52 112,02

4. Sozialpädagog(inn)en 2.308,52 112,02

5. Erzieher(innen) 1.962,07 106,74

6. Kinderpfleger(innen) 1.874,52 106,74

7. Altenpfleger(innen) 1.962,07 106,74

8. Haus- und

Familienpfleger(innen) 1.962,07 106,74

9. Heilerziehungs-

helfer(innen) 1.874,52 106,74

10. Heilerziehungs-

pfleger(innen) 2.057,50 106,74

11. Arbeits-

erzieher(innen) 2.057,50 106,74

12. Rettungs-

assistent(inn)en 1.874,52 106,74

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.022,96 DM,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.103,82 DM,

im dritten Ausbildungsjahr 1.178,03 DM,

im vierten Ausbildungsjahr 1.281,00 DM.“

(III) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1 b bis 1 71,21 DM,

2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14

189,91 DM,

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6

178,04 DM,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 150,74 DM.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich

71,21 DM.“

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5 %)
(monatlich in DM)

Anlage 3 zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarifklasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	4855,12	5375,86	5896,56	6169,74	6442,91	6715,97	6989,14	7262,29	7535,39	7808,55	8081,68	8331,79
1a	Ib	4413,51	4862,80	5312,05	5562,21	5812,38	6062,51	6312,72	6562,83	6813,06	7063,16	7313,32	7425,62
1b	Ib	4012,78	4398,20	4783,68	5028,70	5273,80	5518,84	5763,86	6008,93	6253,97	6499,05	6601,13	-
2	Ib	3647,75	3977,03	4306,29	4510,49	4714,72	4918,98	5123,18	5327,41	5531,58	5735,78	5866,03	-
3	Ic	3315,88	3599,22	3882,57	4068,96	4255,27	4441,62	4627,92	4814,28	5000,65	5186,99	5215,07	-
4a	Ic	3014,69	3257,15	3499,68	3663,05	3826,43	3989,77	4153,13	4316,56	4479,90	4635,62	-	-
4b	Ic	2741,52	2945,74	3149,95	3292,92	3435,84	3578,79	3721,75	3864,71	4007,68	4119,96	-	-
5b	Ic	2498,96	2664,97	2838,56	2966,17	3088,71	3211,25	3333,76	3456,27	3578,79	3660,48	-	-
5c	II	2304,02	2432,95	2566,31	2677,73	2795,14	2912,56	3029,99	3147,41	3252,06	-	-	-
6b	II	2126,57	2233,89	2341,24	2416,85	2494,98	2573,21	2654,79	2741,52	2828,36	2892,14	-	-
7	II	1966,66	2056,51	2146,31	2209,81	2273,33	2336,83	2400,72	2467,39	2534,14	2575,54	-	-
8	II	1819,95	1894,42	1968,91	2017,10	2060,88	2104,69	2148,48	2192,30	2236,08	2279,90	2321,49	-
9a	II	1752,02	1808,21	1864,38	1908,02	1951,66	1995,36	2039,04	2082,71	2126,34	-	-	-
9	II	1686,35	1747,67	1809,01	1855,03	1896,61	1938,24	1979,84	2021,46	-	-	-	-
10	II	1565,88	1616,27	1666,65	1712,66	1754,26	1795,86	1837,46	1879,10	1907,59	-	-	-
11	II	1423,54	1462,96	1502,37	1533,05	1563,69	1594,38	1625,01	1655,69	1686,35	-	-	-
12	II	1296,51	1335,91	1375,37	1406,00	1436,68	1467,32	1498,01	1528,67	1559,32	-	-	-

*) Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5 %)
(monatlich in DM)

Anlage 3a zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarifklasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	5076,90	5263,47	5450,06	5595,18	5740,28	5885,42	6030,54	6175,66	6320,78
Kr 13	Ib	4414,69	4601,27	4787,86	4932,97	5078,07	5223,22	5368,33	5513,45	5658,57
Kr 12	Ic	4080,11	4253,88	4427,61	4562,74	4697,89	4833,02	4968,14	5103,30	5238,46
Kr 11	Ic	3784,90	3951,67	4118,42	4248,13	4377,83	4507,54	4637,22	4766,94	4896,66
Kr 10	Ic	3502,57	3657,28	3812,00	3932,32	4052,66	4172,97	4293,30	4413,62	4533,94
Kr 9	Ic	3243,45	3386,50	3529,59	3640,88	3752,15	3863,46	3974,76	4086,04	4197,32
Kr 8	Ic	3002,64	3135,18	3267,75	3370,88	3474,00	3577,11	3680,21	3783,31	3886,41
Kr 7	Ic	2782,50	2904,97	3027,42	3122,66	3217,90	3313,14	3408,38	3503,63	3598,86
Kr 6	II	2583,82	2696,05	2808,26	2895,54	2982,83	3070,11	3157,38	3244,65	3331,97
Kr 5a	II	2462,04	2566,97	2671,89	2753,49	2835,08	2916,69	2998,29	3079,91	3161,48
Kr 5	II	2378,46	2477,73	2577,00	2654,19	2731,41	2808,60	2885,79	2963,01	3040,21
Kr 4	II	2227,33	2315,56	2403,80	2472,42	2541,05	2609,68	2678,31	2746,93	2815,54
Kr 3	II	2087,16	2162,13	2237,11	2295,43	2353,75	2412,07	2470,37	2528,68	2586,99
Kr 2	II	1955,75	2021,46	2087,19	2138,31	2189,40	2240,53	2291,63	2342,75	2393,86
Kr 1	II	1835,30	1893,80	1952,27	1997,75	2043,24	2088,73	2134,20	2179,68	2225,16

*) Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5 %)
(monatlich in DM)

Anlage 3b zu den AVR

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2474,10	2338,17	2213,47	2155,73	2099,91	1997,51	1876,52	1768,53

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2 a und 2 c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5 %)
(monatlich in DM)

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2440,60	2328,90	2226,52

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5 %)
(monatlich in DM)

Anlage 4 zu den AVR

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	936,68	1113,82	1263,90	1413,98	1564,06	1714,14	1864,22	2014,30
Ic	3 bis 5 b Kr 12 bis Kr 7	832,45	1009,59	1159,67	1309,75	1459,83	1609,91	1759,99	1910,07
II	5 c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	784,13	952,87	1102,95	1253,03	1403,11	1553,19	1703,27	1853,35

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 150,08 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen
12, 11, 10, 9 und Kr 1
9 a und Kr 2
8

für das erste zu berücksichtigende Kind um
8,85 DM
8,85 DM
8,85 DM

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
44,25 DM,
35,40 DM,
26,55 DM.

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6 a zu den AVR
(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5 %)

Anlage 6a zu den AVR

Vergütungsgruppe	DM
1	41,86
1a	38,37
1b	35,30
2	32,32
3	29,19
4a	26,85
4b	24,73
5b	22,85
5c	20,87
6b	19,37
7	18,18
8	17,07
9a	16,44
9	16,14
10	15,32
11	14,29
12	13,56

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	38,56
Kr 13	34,75
Kr 12	32,02
Kr 11	30,22
Kr 10	28,40
Kr 9	26,73
Kr 8	25,18
Kr 7	23,75
Kr 6	22,12
Kr 5a	21,30
Kr 5	20,73
Kr 4	19,69
Kr 3	18,67
Kr 2	17,77
Kr 1	16,96

VII. Tarifgebiet Ost (ab 1. Januar 2002 / 2,4 % Euro 90 %)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a ab 1. Januar 2002 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage)* erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt ab 1. Januar 2002 in den Fällen des

- a) Absatz (b) Ziffer 1 92,03 EUR,
- b) Absatz (b) Ziffer 2 55,22 EUR

monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt ab 1. Januar 2002 in den Fällen des

- a) Absatz (c) Ziffer 1 41,42 EUR,
- b) Absatz (c) Ziffer 2 32,21 EUR

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage)* erhält folgende Fassung:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt ab 1. Januar 2002 in den Fällen des Absatz

- a) Absatz (a) Satz 1 55,22 EUR,
- b) Absatz (a) Satz 2 27,61 EUR,
- c) Absatz (b) Satz 1 36,81 EUR

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen)* erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen ab 1. Januar 2002 in den Fällen der

- 1. Ziffer 1 9,21 EUR,
- 2. Ziffer 2 11,50 EUR,
- 3. Ziffer 3 11,50 EUR,
- 4. Ziffer 4 13,81 EUR,
- 5. Ziffer 5 9,21 EUR,
- 6. Ziffer 6 13,81 EUR,
- 7. Ziffer 7 11,50 EUR,
- 8. Ziffer 8 13,81 EUR

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter)* erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt ab 1. Januar 2002 13,28 EUR.“

(II) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR [Zeitzuschläge, Überstundenvergütung])

Die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr betragen „ab 1. Januar 2002 EUR 1,15 bzw. EUR 0,58“.

(III) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten ab 1. Januar 2002 folgende Fassung:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/die Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt ab 1. Januar 2002:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.021,22 EUR,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.163,64 EUR.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „54,36 EUR“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 2002:

„im ersten Ausbildungsjahr 628,15 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 679,42 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 762,02 EUR.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. Januar 2002 „571,18 EUR“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 2002:

	Entgelt EUR	Verheirate- tenzuschlag EUR
1. Pharmazeutisch- technische Assistent(inn)en	1.020,20	55,50
2. Masseur u. med. Bademeister(innen)	974,67	55,50
3. Sozialarbeiter(innen)	1.200,33	58,24
4. Sozialpädagog(inn)en	1.200,33	58,24

- 5. Erzieher(innen) 1.020,20 55,50
 - 6. Kinderpfleger(innen) 974,67 55,50
 - 7. Altenpfleger(innen) 1.020,20 55,50
 - 8. Haus- und Familienpfleger(innen) 1.020,20 55,50
 - 9. Heilerziehungshelfer(innen) 974,67 55,50
 - 10. Heilerziehungspfleger(innen) 1.069,81 55,50
 - 11. Arbeitserzieher(innen) 1.069,81 55,50
 - 12. Rettungsassistent(inn)en 974,67 55,50
- 5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. Januar 2002:
- „im ersten Ausbildungsjahr 531,90 EUR,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 573,94 EUR,
 - im dritten Ausbildungsjahr 612,53 EUR,
 - im vierten Ausbildungsjahr 666,06 EUR.“

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR ab 1. Januar 2002:

- „(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1 b bis 1 37,03 EUR,
- 2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 98,75 EUR,
- 5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 92,57 EUR,
- 9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 78,38 EUR.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 37,03 EUR.“

(IV) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr (gültig ab 1. Januar 2002 / 2,4 % 90 %) (monatlich in EUR)

Anlage 3 zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarifklasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2524,46	2795,22	3065,97	3208,01	3350,04	3492,03	3634,06	3776,09	3918,09	4060,12	4202,14	4332,18
1a	Ib	2294,84	2528,45	2762,05	2892,11	3022,19	3152,25	3282,35	3412,40	3542,50	3672,55	3802,62	3861,01
1b	Ib	2086,47	2286,88	2487,31	2614,72	2742,16	2869,57	2996,96	3124,39	3251,80	3379,23	3432,31	-
2	Ib	1896,68	2067,89	2239,09	2345,27	2451,46	2557,67	2663,84	2770,03	2876,18	2982,37	3050,09	-
3	Ic	1724,12	1871,44	2018,77	2115,68	2212,56	2309,45	2406,32	2503,22	2600,13	2697,02	2711,62	-
4a	Ic	1567,51	1693,58	1819,68	1904,63	1989,59	2074,52	2159,45	2244,43	2329,35	2410,33	-	-
4b	Ic	1425,47	1531,67	1637,85	1712,18	1786,49	1860,82	1935,15	2009,48	2083,82	2142,21	-	-
5b	Ic	1299,35	1385,68	1475,93	1542,29	1606,00	1669,72	1733,42	1797,11	1860,82	1903,29	-	-
5c	II	1197,99	1265,03	1334,38	1392,31	1453,36	1514,41	1575,47	1636,52	1690,93	-	-	-
6b	II	1105,72	1161,53	1217,35	1256,66	1297,29	1337,96	1380,38	1425,47	1470,63	1503,79	-	-
7	II	1022,58	1069,30	1115,99	1149,01	1182,03	1215,05	1248,27	1282,94	1317,65	1339,17	-	-
8	II	946,30	985,02	1023,75	1048,81	1071,58	1094,35	1117,12	1139,90	1162,67	1185,45	1207,08	-
9a	II	910,97	940,19	969,40	992,09	1014,79	1037,50	1060,22	1082,93	1105,61	-	-	-
9	II	876,83	908,71	940,61	964,54	986,16	1007,80	1029,44	1051,07	-	-	-	-
10	II	814,19	840,39	866,59	890,51	912,14	933,77	955,40	977,06	991,86	-	-	-
11	II	740,18	760,68	781,16	797,12	813,05	829,01	844,94	860,90	876,83	-	-	-
12	II	674,13	694,62	715,13	731,06	747,02	762,95	778,91	794,84	810,78	-	-	-

*) Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
(gültig ab 1. Januar 2002 / 2,4 % 90 %)
(monatlich in EURO)

Anlage 3a zu den AVR

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2639,77	2736,78	2833,80	2909,26	2984,71	3060,17	3135,63	3211,08	3286,54
Kr 13	Ib	2295,45	2392,47	2489,48	2564,94	2640,38	2715,85	2791,31	2866,76	2942,22
Kr 12	Ic	2121,48	2211,84	2302,17	2372,44	2442,71	2512,97	2583,23	2653,50	2723,78
Kr 11	Ic	1967,99	2054,70	2141,41	2208,85	2276,29	2343,73	2411,16	2478,61	2546,06
Kr 10	Ic	1821,19	1901,63	1982,08	2044,64	2107,22	2169,77	2232,33	2294,89	2357,46
Kr 9	Ic	1686,46	1760,83	1835,24	1893,11	1950,96	2008,84	2066,71	2124,57	2182,43
Kr 8	Ic	1561,25	1630,16	1699,09	1752,71	1806,34	1859,95	1913,55	1967,17	2020,77
Kr 7	Ic	1446,79	1510,46	1574,13	1623,65	1673,17	1722,69	1772,22	1821,74	1871,25
Kr 6	II	1343,48	1401,83	1460,18	1505,56	1550,94	1596,33	1641,71	1687,08	1732,48
Kr 5a	II	1280,16	1334,72	1389,27	1431,70	1474,12	1516,55	1558,99	1601,42	1643,83
Kr 5	II	1236,70	1288,31	1339,93	1380,07	1420,22	1460,36	1500,49	1540,64	1580,79
Kr 4	II	1158,12	1203,99	1249,88	1285,56	1321,24	1356,92	1392,61	1428,29	1463,96
Kr 3	II	1085,24	1124,22	1163,21	1193,53	1223,85	1254,18	1284,49	1314,81	1345,12
Kr 2	II	1016,91	1051,07	1085,26	1111,83	1138,39	1164,98	1191,55	1218,13	1244,71
Kr 1	II	954,28	984,70	1015,10	1038,74	1062,41	1086,06	1109,70	1133,34	1157,00

*) Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
(gültig ab 1. Januar 2002 / 2,4 % 90 %)
(monatlich in EURO)

Anlage 3b zu den AVR

6b	Vergütungsgruppen						
	7	8	9a	9	10	11	12
1286,42	1215,75	1150,91	1120,88	1091,86	1038,62	975,71	919,57

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2 a und 2 c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr
(gültig ab 1. Januar 2002 / 2,4 % 90 %)
(monatlich in EURO)

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1269,01	1210,93	1157,69

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)
(gültig ab 1. Januar 2002 / 2,4 % 90 %)
(monatlich in EURO)

Anlage 4 zu den AVR

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	487,04	579,14	657,17	735,20	813,23	891,26	969,29	1047,32
Ic	3 bis 5 b Kr 12 bis Kr 7	432,84	524,94	602,97	681,00	759,03	837,06	915,09	993,12
II	5 c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	407,71	495,45	573,48	651,51	729,54	807,57	885,60	963,63

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 78,03 Euro.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den
Vergütungsgruppen
12, 11, 10, 9 und Kr 1
9 a und Kr 2
8

für das erste zu berück-
sichtigende Kind um
4,60 EUR
4,60 EUR
4,60 EUR

für jedes weitere zu
berücksichtigende Kind um
23,00 EUR,
18,41 EUR,
13,81 EUR.

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR
(gültig ab 1. Januar 2002 / 2,4 % 90 %)
(Stundenvergütung in EURO)

Anlage 6a zu den AVR

Vergütungsgruppe	EUR
1	21,77
1a	19,95
1b	18,36
2	16,81
3	15,18
4a	13,96
4b	12,86
5b	11,88
5c	10,85
6b	10,07
7	9,45
8	8,88
9a	8,55
9	8,39
10	7,97
11	7,43
12	7,05

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	20,05
Kr 13	18,07
Kr 12	16,65
Kr 11	15,71
Kr 10	14,77
Kr 9	13,90
Kr 8	13,09
Kr 7	12,35
Kr 6	11,50
Kr 5a	11,08
Kr 5	10,78
Kr 4	10,24
Kr 3	9,71
Kr 2	9,24
Kr 1	8,82

C. Weihnachtswendigung

I. Tarifgebiet West

- In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR werden in Unterabs. 1 Satz 1 die Worte „und am 17. Juni 1999“ durch die Worte „, am 17. Juni 1999 und am 13. September 2000“ ersetzt.
- In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR werden in Unterabs. 1 Satz 1 die Worte „im Jahre 1996 95 von Hundert, im Jahre 1997 93,78 von Hundert, im Jahre 1998 92,38 von Hundert, im Jahre 1999 89,62 von Hundert“ durch die Worte „, vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 von Hundert, vom 1. September 2001 an 85,80 von Hundert“ ersetzt. Im Unterabs. 1 Satz 2 werden die Worte „für das Jahr 1998 93,60 von Hundert, im Jahre 1999 90,78 von Hundert“ durch die Worte „, vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 89,00 von Hundert, vom 1. September 2001 an 86,91 von Hundert“ ersetzt.

- In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR wird in Unterabs. 2 das Datum 1. April 2000 durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

II. Tarifgebiet Ost

In § 2a Allgemeiner Teil AVR wird in Abs. 3 (Anlage 1 zu den AVR) die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV (Weihnachtswendigung) wie folgt geändert:

- In Ziffer 2 werden in Satz 1 die Worte „und am 17. Juni 1999“ durch die Worte „, am 17. Juni 1999 und am 13. September 2000“ ersetzt.
- In Ziffer 2 werden in Satz 1 die Worte „für das Jahr 1996 71 ,25 von Hundert, für das Jahr 1997 70,34 von Hundert, für das Jahr 1998 69,30 von Hundert, für das Jahr 1999 67,21 von Hundert“ ersetzt durch die Worte „, vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 65,89 von Hundert, vom 1. September 2001 an 64,35 von Hundert“ ersetzt. In Satz 2 der gleichen Ziffer werden die Worte „für das Jahr 1998 70,20 von Hundert, für das

Jahr 1999 68,09 von Hundert“ durch die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 66,75 von Hundert, vom 1. September 2001 an 65,19 von Hundert“ ersetzt.

3. In Ziffer 2 wird im Satz 3 das Datum „1. April 2000“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

D. Härtefallklausel

Abschnitt XVII der Anlage 1 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

„XVII Härtefallklauseln zur Vergütung für den Zeitraum vom 1. April 2000 bis 31. Oktober 2002

1. Härtefallklausel zur Vergütung vom 1. April 2000 bis zum 31. August 2001

a) Ist eine Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer Existenz gefährdet, z. B. durch drohende Insolvenz, Schließung, Teilschließung oder Überschuldung, kann zur Sicherung von Arbeitsplätzen durch eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung für die Zeit vom 1. April 2000 bis zum 31. August 2001 von der Vergütungserhöhung in folgendem Umfang ganz oder teilweise abgewichen werden:

- aa) keine Anwendung des Abschnitts IIIa der Anlage 1 zu den AVR (Einmalzahlung 2000);
bb) keine Erhöhung der Vergütungsbeträge vom 1. August 2000 (für Auszubildende ab 1. April 2000) bis zum 31. August 2001 um 2,0 Prozent.

Die Steigerung des Bemessungssatzes von 86,5 Prozent auf 87,0 Prozent ab 1. August 2000 und auf 88,5 Prozent ab 1. Januar 2001 für die Einrichtungen, für die § 2a Allgemeiner Teil AVR Anwendung findet, kann nicht Gegenstand der Dienstvereinbarung sein. Wird von der linearen Erhöhung der Vergütungsbeträge um 2,0 Prozent abgewichen, ist diese Steigerung des Bemessungssatzes auf der Grundlage der bis zum 31. März 2000 geltenden Vergütungstabellen und Beträgen zu berechnen.

b) Eine Dienstvereinbarung nach dieser Regelung ist zulässig, wenn

1. der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in schriftlicher Form umfassend über die wirtschaftliche Notlage informiert und die Notwendigkeit der Anwendung der Härtefallklausel begründet; dabei sind folgende Informationen schriftlich vorzulegen:

aa) Die testierte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres (bei nicht zur Bilanzierung verpflichteten Einrichtungen entsprechende aussagefähige Unterlagen), den Wirtschaftsplan des laufenden Jahres, die aktuellen Ist-Zahlen,

bb) die Begründung der existenzgefährdenden Situation, die Höhe der Einsparungen für den gesamten Zeitraum, eine Darlegung, dass die Anwendung der Härtefallklausel geeignet ist, die Existenzgefährdung zu mindern und andere Maßnahmen nicht zu demselben Erfolg führen,

cc) die Darlegung der organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der Existenzgefährdung herauszuführen;

2. ein Wirtschaftsprüfer die vom Dienstgeber zu bb) vorgelegten Informationen auf ihre Richtigkeit überprüft und die Eignung der Aussetzung der Vergütungserhöhung zur Abwendung der Existenzbedrohung bewertet;

3. der Dienstgeber den Text der Dienstvereinbarung und die Zahl der betroffenen Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Geschäftsführer (Deutscher Caritasverband, Karlstr. 40, 79104 Freiburg) zur Kenntnis gibt.

c) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, die vorgelegten Unterlagen durch einen sachkundigen Dritten prüfen und sich erläutern zu lassen. Der Dienstgeber trägt die notwendigen Kosten.

d) Der Dienstgeber ist verpflichtet, ab 1. September 2001 die Vergütungsbeträge nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen auszuzahlen. Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung informiert der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können jederzeit vereinbaren, zu einem früheren Zeitpunkt, ggfs. auch rückwirkend, zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen zurückzukehren.

e) Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen; der Mitarbeiter hat ein Recht zur Kündigung des Dienstverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

f) In der Dienstvereinbarung sollen Härtefälle, insbesondere bevorstehender Rentenbezug, berücksichtigt werden.

g) Der Dienstgeber soll die Abweichungen von den Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen auch mit den Beschäftigten vereinbaren, die nicht Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung sind.

2. Härtefallklausel zur Vergütung vom 1. September 2001 bis zum 31. Oktober 2002

a) Ist eine Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer Existenz gefährdet, z. B. durch drohende Insolvenz, Schließung, Teilschließung oder Überschuldung, kann zur Sicherung von Arbeitsplätzen durch eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung für die Zeit vom 1. September 2001 bis zum 31. Oktober 2002 von der Erhöhung der Vergütungsbeträge um 2,4 Prozent ganz oder teilweise abgewichen werden.

Die Steigerung des Bemessungssatzes von 88,5 Prozent auf 90,0 ab 1. Januar 2002 für die Einrichtungen, für die § 2a Allgemeiner Teil AVR Anwendung findet, kann nicht Gegenstand der Dienstvereinbarung sein. Wird von der linearen Erhöhung der Vergütungsbeträge um 2,4 Prozent abgewichen, ist diese Steigerung des Bemessungssatzes auf der Grundlage der bis zum 31. August 2001 geltenden Vergütungstabellen und Beträgen zu berechnen.

b) Eine Dienstvereinbarung nach dieser Regelung ist zulässig, wenn

1. der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in schriftlicher Form umfassend über die wirtschaftliche Not-

lage informiert und die Notwendigkeit der Anwendung der Härtefallklausel begründet; dabei sind folgende Informationen schriftlich vorzulegen:

- aa) Die testierte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres (bei nicht zur Bilanzierung verpflichteten Einrichtungen entsprechende aussagefähige Unterlagen), den Wirtschaftsplan des laufenden Jahres, die aktuellen Ist-Zahlen,
 - bb) die Begründung der existenzgefährdenden Situation, die Höhe der Einsparungen für den gesamten Zeitraum, eine Darlegung, dass die Anwendung der Härtefallklausel geeignet ist, die Existenzgefährdung zu mindern und andere Maßnahmen nicht zu demselben Erfolg führen,
 - cc) die Darlegung der organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der Existenzgefährdung herauszuführen;
2. ein Wirtschaftsprüfer die vom Dienstgeber zu bb) vorgelegten Informationen auf ihre Richtigkeit überprüft und die Eignung der Aussetzung der Vergütungserhöhung zur Abwendung der Existenzbedrohung bewertet;
 3. der Dienstgeber den Text der Dienstvereinbarung und die Zahl der betroffenen Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Geschäftsführer (Deutscher Caritasverband, Karlstr. 40, 79104 Freiburg) zur Kenntnis gibt.
- c) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, die vorgelegten Unterlagen durch einen sachkundigen Dritten prüfen und sich erläutern zu lassen. Der Dienstgeber trägt die notwendigen Kosten.
 - d) Der Dienstgeber ist verpflichtet, ab 1. November 2002 die Vergütungsbeträge nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen auszuführen. Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung informiert der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können jederzeit vereinbaren, zu einem früheren Zeitpunkt, ggfs. auch rückwirkend, zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen zurückzukehren.
 - e) Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen; der Mitarbeiter hat ein Recht zur Kündigung des Dienstverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.
 - f) In der Dienstvereinbarung sollen Härtefälle, insbesondere bevorstehender Rentenbezug, berücksichtigt werden.
 - g) Der Dienstgeber soll die Abweichungen von den Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen auch mit den Beschäftigten vereinbaren, die nicht Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung sind.

E. Altersteilzeit

Anlage 17 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „6. April 1998“ durch die Worte „27. Juni 2000“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Altersteilzeit“ durch das Wort „Altersteilzeitarbeit“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Dienstgeber kann mit Mitarbeitern, die

a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,

b) eine Beschäftigungszeit (§ 11 AT AVR) von fünf Jahren vollendet haben und

c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

die Änderung des Dienstverhältnisses in ein Altersteilzeitdienstverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitdienstverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vor dem Beginn der Altersteilzeit“ durch die Worte „vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitdienstverhältnisses“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „1. August 2004“ durch die Worte „1. Januar 2010“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitdienstverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 1 der Anlage 5 zu den AVR) überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“

4. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: „Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Mitarbeiter 83 v.H. des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnetto betrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“

- bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dem Vollzeitarbeitersentgelt“ durch die Worte „Dem bisherigen Arbeitersentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für die Berechnung des Mindestnettoetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 ATG zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitersentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitersentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettoetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ATG).“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Vollzeitarbeitersentgelt im Sinne des Absatzes 2 Unterabsatzes 1 Satz 2“ durch die Worte „Arbeitersentgelts im Sinne des Abs. 2“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 Satz 1 werden das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „(§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2)“ eingefügt.
6. Im § 7 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)“ ersetzt.
7. § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Bezugs von Krankengeld (§§ 44 ff SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabs. 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 ATG) an den Dienstgeber ab.“

8. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)“ ersetzt.

F. unbesetzt

G. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten hinsichtlich des Abschnitts A. Einmalzahlung zum 1. April 2000, hinsichtlich des Abschnitts E. Altersteilzeit zum 1. Juli 2000 und hinsichtlich der übrigen Abschnitte zu den jeweils genannten Daten in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 30. Oktober 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 287 Welttag des Friedens 2001

Köln, den 22. November 2000

Den 34. Welttag des Friedens, der auch 2001 wieder am 1. Januar gefeiert wird, hat Papst Johannes Paul II. unter das Motto gestellt: „Dialog zwischen den Kulturen für eine Zivilisation der Liebe und des Friedens“. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts bilden die Kulturen der Welt mit dem ganzen Reichtum ihrer Verschiedenheit und Lebendigkeit eine Quelle der Hoffnung und – zur gleichen Zeit – der Besorgnis. Was Sicherheit und Frieden in der Welt angeht, so zeigt die Entwicklung in den neunziger Jahren ein höchst widersprüchliches Bild: Einerseits ist die Zahl der Kriege zwischen Staaten zurückgegangen, andererseits haben die gewaltsamen innerstaatlichen Konflikte bis hin zu Bürgerkriegen, verbunden mit schweren Menschenrechtsverletzungen, deutlich zugenommen. Auffallendstes Merkmal all dieser Konflikte ist, dass es sich – zumindest auf den ersten Blick – um ethno-nationale und kulturell-religiöse Konflikte handelt. Dieser Tatbestand scheint reichlich Beweismaterial für die populäre These vom „Kampf der Kulturen“ zu bieten.

Um so aktueller ist das Motto des diesjährigen 34. Weltfriedenstages, das an das Internationale Jahr des „Dialogs zwischen den Kulturen“ anknüpft, das von der Vollversammlung der Vereinten Nationen für das Jahr 2001 ausgerufen worden ist. Ziel dieses Dialogs soll eine „Zivilisation der Liebe und des Friedens“ sein.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2001 auch im Bereich

der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält Gedanken und Materialien für die Arbeit in den Gemeinden, die auf einige Gesichtspunkte verweisen, die für das Verständnis der Thematik wichtig sind. Es geht dabei um Fragen wie: Was ist mit Kultur gemeint? Welche Rolle kommt dabei den Religionen zu? Wie lassen sich Kulturkonflikte erklären? Was sind die Voraussetzungen eines Dialogs? Was darf man als Ergebnis erwarten?

In einem dritten Teil enthält das Heft schließlich Anregungen für die Gestaltung von Gottesdiensten.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 288 Afrikatag und Afrikakollekte 2001 am 6. Januar 2001

Köln, den 22. November 2000

„Quelle der Hoffnung“

Vor 110 Jahren, am 6. Januar 1891 fand zum ersten Mal eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XIII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden.

Dies war die erste Kirchenkollekte der Welt. Viele Menschen fühlten sich mit der notleidenden Bevölkerung im Süden solidarisch. Sie unterstützten die Kirche vor Ort.

Seitdem ruft *missio* jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf.

Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

missio wird allen Pfarrämtern Material zum Afrikatag zuzusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 289 Hochfest „Erscheinung des Herrn“ als freiwilliger Feiertag

Köln, den 16. November 2000

Am Samstag, dem 6. Januar 2001, feiern wir das Hochfest der Erscheinung des Herrn als freiwilliger Feiertag.

Die Gläubigen mögen zum Besuch der Gottesdienste und zum Empfang der hl. Sakramente herzlich eingeladen werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 290 Gebetswoche für die Einheit der Christen

Köln, den 16. November 2000

„Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“. So lautet das Motto der kommenden Gebetswoche für die Einheit der Christen, die traditionell Gläubige aus vielen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in der Woche vom 18.–25. Januar und/oder in der Woche vor Pfingsten zu gemeinsamen Wortgottesdiensten und Andachten weltweit zusammenführt. Der Entwurf für die Gebetsordnung stammt von einer ökumenischen Arbeitsgruppe aus Rumänien. Die Vorbereitungsgruppe wollte die Erfahrung des „Gemeinsam-auf-dem-Wege-Seins“ hervorheben und im Gottesdienst durch einige Gestaltungselemente sinnlich erfahrbar machen.

An allen Tagen – einschließlich in einer oder mehreren heiligen Messen am Sonntag – kann die Messe „Für die Einheit der Christen“ genommen werden (Tagesfarbe, eigene Lesungen nach Wahl aus dem Lektionar VIII, S. 110–130, eigene Präfation, am Sonntag auch Gloria und Credo).

An Materialien zu Durchführung der Gebetswoche werden angeboten

- ein Textheft für den Gemeindegottesdienst, das auch Schriftlesungen für jeden Tag der Woche vorschlägt;
- Arbeitshilfe mit Informationen zur Ökumene in Rumänien u. a.;
- ein Plakatvordruck mit Raum für Hinweise auf örtliche Veranstaltungen.

Der Ertrag der Kollekte möge nach freier Wahl für folgende Projekte bestimmt werden:

1. Kirchliche Brennpunktarbeit in Ecuador (Diakonisches Werk der EKD);
2. Kriegstraumatisierte Kinder und Frauen in Uganda (Deutscher Caritasverband);
3. Projekt „Nazareth“ in Mostar (Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich).

Kollekten und Spenden können überwiesen werden an: Ökumenische Centrale, Ludolfusstr. 2–4, 60487 Frankfurt/Main, Kto.-Nr. 119910-600 bei der Postbank Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60.

Die oben genannten Materialien sind zu beziehen über den Buchhandel oder beim Franz Sales Verlag, Postfach 13 61, 85067 Eichstätt, Tel. 0 84 21/53 79, Fax 8 08 05.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 291 Warnungen

Köln, den 14. November 2000

„Restaurator Hudorovich“

Wir nehmen Bezug auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt Nr. 12 (1. 1. 2000) und Nr. 213 (15. 9. 2000).

Inzwischen hat die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg (AZ: 115 Js 729/00) ermittelt wegen Betruges zum Nachteil von katholischen Pfarrgemeinden gegen die vier italienischen Staatsangehörigen

Hudorovich, Silvio, 58 Jahre,
Hudorovich, Giorgio, 30 Jahre,
Hudorovich, Gimi, 41 Jahre und
Hudorovich, Stephano, 29 Jahre.

Gegen alle vier Personen ist Haftbefehl ergangen.

Die Vorgehensweise der Täter ist in den bekannten Fällen im Wesentlichen identisch. Sie treten an katholische Pfarrer heran und geben sich als Fachrestauratoren für sakrale Gegenstände aus. Sie legen Visitenkarten und Empfehlungsschreiben vor. Fest steht, dass es sich zumindest bei den Visitenkarten um Totalfälschungen handelt. U. a. wurde eine Visitenkarte mit einer Koblenzer Anschrift und mehreren Telefonnummern vorgelegt, die in keinem Realbezug zu den angegebenen Daten steht.

Die Tätergruppe „überredet“ die Pfarrer zur Aufbereitung kirchlicher Gegenstände. Ein Muster wird kostenlos bearbeitet und immer zurückgebracht. Danach werden Kostenangebote mündlich unterbreitet, ein Vertrag abgeschlossen und entsprechende Gegenstände in Empfang genommen. Kostenvoranschläge werden ausdrücklich nicht erstellt. Bei Rückgabe dieser Gegenstände werden von den Geistlichen völlig überhöhte Summen für die Instandsetzung verlangt (zum Teil 30.000,- DM und mehr), welche mit vorher getroffenen Absprachen nicht vereinbar sind und von den Pfarrern nur durch Erwirkung eines Irrtums bei diesen bezahlt wurden.

Im Falle des Auftretens bzw. im Falle einer Kontaktaufnahme sollte auf das „Geschäft“ seitens der Angesprochenen zunächst eingegangen werden, da das Erstellen des Musters in der Regel ein bis zwei Tage in Anspruch nimmt und bisher keine Risiken barg. Im unmittelbaren Anschluss daran sollte sofort die sachbearbeitende Dienststelle

Polizeiinspektion Aschaffenburg-Land
Lorbeerweg 1, 63741 Aschaffenburg, Telefon: 0 60 21/8 57-0
Herr KOK Klinghmaier (Nebenstelle: -452 oder 453)

in Kenntnis gesetzt werden, damit entsprechende polizeiliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Wir bitten Sie, entsprechend zu verfahren, falls Sie von den Herren Hudorovich angesprochen werden. Bitte informieren Sie in diesem Fall auch die Hauptabteilung Recht (02 21 / 16 42-12 07).

Degree Consulting, Inc., London

Wir veröffentlichen nachfolgend eine Information des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz:

„Verschiedene Wissenschaftsministerien warnen vor der „Degree Consulting, Inc. (London)“, die gegen Bezahlung akademische Grade und Bezeichnungen sowie kirchliche Grade und kirchliche Ehrentitel anbietet. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst kommt zu der Einschätzung, dass der Verkauf von Titeln und Graden auch in kirchlichen Kreisen ein gutes Geschäft zu sein scheint und empfiehlt eine entsprechende Information.“

Nach den Universitätsgesetzen der Bundesländer wird der Doktorgrad verliehen aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, durch welche eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen wird. Der Doktorgrad darf nicht erkaufte werden. Über die Verleihung und Führung von Graden von Hochschulen außerhalb von Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom gibt es ebenfalls universitätsrechtliche Bestimmungen, die auf Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich abstellen. Die Vermittlung von Graden gegen Entgelt und das Führen von Graden, die gegen Entgelt erworben wurden, ist universitätsgesetzlich untersagt.

„Bruder Benedikt“

Unter erneutem Hinweis auf die Warnung („Bruder Benedikt“) im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. 10. 2000,

Nr. 236 veröffentlichen wir nachfolgend eine denselben Fall betreffende Warnung der Diözese Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. 10. 2000, Nr. 164):

„Gewarnt wird vor dem Auftreten eines Mannes mit relativ jungem Gesichtsausdruck und Luxemburger Akzent, der sich offenbar fälschlicherweise als „Hospitalbruder“ ausgegeben hat. Dieser Mann bittet um Unterkunft in Ordenshäusern. Er verfügt über eine Benediktiner-, Dominikaner- und Franziskanerkutte und kann in diesem jeweiligen Habit auftreten. In einem bekannten Fall hat er sich nach einem mehrtägigen Aufenthalt in einem Ordenshaus plötzlich unter Mitnahme von Wertsachen abgesetzt.“

Anita Reinhardt

Bereits seit einigen Jahren wird eine Frau Anita Reinhardt immer wieder vorstellig bei katholischen und evangelischen Gemeinden, insbesondere auch bei Stellen der Krankenhausseelsorge, in den Regionen Düsseldorf, Köln und Bonn und erbittet finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt. Die genannte Person, die vergleichsweise gut gekleidet ist und einen gepflegten Eindruck macht, erzählt von einer mehrjährigen Obdachlosigkeit und zeigt gerne einen Brief vor, den der evangelische Krankenhausseelsorger am Malteser-Krankenhaus Bonn, Herr Pastor Udo Otten, für sie in einer persönlichen Angelegenheit geschrieben hat.

Auch nach Angaben von Herrn Pastor Otten handelt es sich bei Frau Anita Reinhardt um eine professionelle Bettlerin, die jedwede, für sie weiterführende Hilfe ablehnt und Versuche, ihr wieder ein Leben in der Sesshaftigkeit zu bahnen, durch die Nichteinhaltung getroffener Absprachen vereitelt hat. Im Falle eines Auftauchens von Frau Reinhardt steht Herr Pastor Otten (Telefon: 02 28-6 48 10) gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. Weitere Hinweise werden erbeten an Hauptabteilung Recht (02 21 / 16 42-15 24).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 292 Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge für den Priesterrat

Nachstehend werden die Namen der Kandidaten veröffentlicht, die dem Wahlausschuss von wenigstens 5 Wahlberechtigten bis zum 23. 11. 2000 vorgeschlagen wurden.

Bei den (o. E.) gekennzeichneten Kandidaten lag deren Einverständniserklärung mit der Kandidatur bei Redaktionsschluss des Amtsblatts noch nicht vor.

- Markus Bosbach, Kaplan in Wuppertal, St. Antonius
- Oliver Boss, Kaplan in Frechen, St. Audomar
- Andreas Brocke, Kaplan in Kaarst, St. Martin, o. E.
- Benedikt Bünnagel, Kaplan in Düsseldorf-Stockum, Hl. Familie
- Stefan Heße, Repetent am Collegium Albertinum, Bonn
- Michael Jung, Kaplan in Wuppertal, St. Laurentius

- Gregor Platte, Kaplan in St. Augustin-Niederpleis, St. Martinus
- Michael Schenk, Direktor des PWB, Köln, o. E.
- Thomas Wolff, Kaplan in Köln-Höhenhaus, St. Johann Baptist

Innerhalb einer Woche nach dieser Veröffentlichung kann beim Erzbistum Köln, – Wahlausschuss Priesterrat –, Pfarrer Dr. Sebastian Cüppers, 50606 Köln, Einspruch gegen diese Kandidatenliste eingelegt werden. Liegen erhebliche Einwände nicht vor, erfolgt der Versand der Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten, die ihre Einverständniserklärung bis zur gesetzten Frist abgegeben haben, am 8. 12. 2000.

Die ausgefüllten Stimmzettel müssen beim Wahlausschuss spätestens 15. 12. 2000 vorliegen.

Msgr. Dr. Sebastian Cüppers

Vorsitzender des Wahlausschusses

Nr. 293 Ausbildung zum/zur Gemeindereferenten/Gemeindereferentin – Bewerbungen für den Studiengang „Praktische Theologie“ an den Kath. Fachhochschulen Paderborn und Mainz und für die Ausbildung an der Fachakademie Mainz

Bewerbungen zum Studium der Religionspädagogik – Berufsziel Gemeindereferent/in – müssen sowohl an die entsprechende Fachhochschule/Fachakademie wie an das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln gerichtet werden.

Die Kath. Fachhochschule NW, Abt. Paderborn, Fachbereich Theologie, Leostr. 19, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51/12 25 21, nimmt Bewerbungen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2001 entgegen; Bewerbungsunterlagen sind dort anzufordern.

Die Kath. Fachhochschule für Praktische Theologie, Saarstr. 3, 55122 Mainz, Tel. 0 61 31/2 89 44-24, nimmt Bewerbungen bis zum 31. Mai 2001 entgegen. Bewerbungsunterlagen können ebenfalls dort angefordert werden.

Der Anmeldetermin an der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferent/innen in Mainz läuft ebenfalls bis zum 31. Mai 2001.

Ein Doppel der Bewerbung geht an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln.

Interessenten für das Studium an einer Kath. Fachhochschule oder Fachakademie mit dem Berufsziel Gemeindereferent/in ist vor der Bewerbung eine Kontaktaufnahme mit der Ausbildungsleiterin des Erzbistums Köln, Frau Irmgard Conin, unter der o.g. Anschrift, Tel.: 02 21/16 42-15 14, empfohlen.

Wir bitten herzlich darum, entsprechende Interessent(inn)en auf diese Bewerbungsmodalitäten hinzuweisen.

Nr. 294 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Dekanat Düsseldorf-Ost, Seelsorgebereich D:

Die Pfarreien St. Ursula, Düsseldorf-Grafenberg, St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim, St. Cäcilia, Düsseldorf-Hubbelrath, werden zum 1. 4. 2001 vakant und mit einem Pfarrer besetzt.

Im Dekanat Siegburg, Seelsorgebereich C

Die Pfarrerstelle St. Johannes Enthauptung, Lohmar, und St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk, wird zum 1. 2. 2001 vakant und soll mit einem Pfarrer neu besetzt werden.

Eine Kooperationsvereinbarung im Seelsorgebereich ist zu gestalten.

Im Dekanat Wuppertal-Elberfeld, Seelsorgebereich B

St. Ludger und St. Mariä Empfängnis, Wuppertal-Vohwinkel, wird die Pfarrerstelle zum 1. 7. 2001 vakant und ist zu besetzen.

Eine Kooperationsvereinbarung im Seelsorgebereich liegt vor.

Nr. 295 Offene Stellen für kirchliche Mitarbeiter

I. Bereich Erzbistum:

Beim Erzbistum Köln sind zum baldmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

Verwaltungsfachangestellte/r (Beschäftigungsumfang 100 %),
Katholisches Jugendamt Bonn, Kaiserstr. 52

Aufgabenbereiche:

- Organisation und Koordination der verwaltungstechnischen Arbeitsabläufe
- Buchführung und Antragsbearbeitung öffentlicher Zuwendungen
- Bearbeitung sachbezogener Korrespondenz
- Mitarbeit und Mitorganisation bei Tagungen und Veranstaltungen
- allgemeine Verwaltungsaufgaben.

Die Tätigkeit setzt eine abgeschlossene kaufmännische oder Verwaltungsausbildung sowie die Fähigkeit zur selbständigen Arbeit und solide PC-Kenntnisse (MS-Office) voraus.

Wir erwarten:

möglichst mehrjährige Berufserfahrung, Organisationsgeschick, Flexibilität, die Bereitschaft zur Teamarbeit und eine bewusste Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

Wir bieten:

Ein vielseitiges und interessantes Arbeitsgebiet, die Möglichkeit zu weitgehend selbständigem, eigenverantwortlichem Handeln sowie entsprechende Fort- und Weiterbildung.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Informationen erhalten Sie vorab unter der Tel-Nr. 02 28/22 36 32.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte unter der Kennziffer 203/5 bis zum 20. 12. 00 an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abteilung Jugendseelsorge, Referat 203-3, z. H. Matthias Beiten, Marzellenstr. 32, 50668 Köln.

Verwaltungsfachangestellte/r, (Beschäftigungsumfang 50 %),
Katholisches Jugendamt Wuppertal

Die Stelle ist im Rahmen einer Erziehungsurlaubs-Vertretung befristet.

Aufgabenbereiche:

- Organisation und Koordination der verwaltungstechnischen Arbeitsabläufe
- Bearbeitung sachbezogener Korrespondenz
- und Zuwendungen öffentlicher Stellen
- allgemeine Sekretariatsaufgaben.

Die Tätigkeit setzt eine abgeschlossene kaufmännische oder Verwaltungsausbildung sowie die Fähigkeit zur selbständigen Arbeit, Kenntnisse in der Finanzbuchhaltung und solide PC-Kenntnisse (MS-Office) voraus.

Wir erwarten:

möglichst Berufserfahrung, Organisationsgeschick, Flexibilität, die Bereitschaft zur Teamarbeit und eine bewusste Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

Wir bieten:

Ein vielseitiges und interessantes Arbeitsgebiet, die Möglichkeit zu weitgehend selbständigem, eigenverantwortlichem Handeln sowie entsprechende Fort- und Weiterbildung.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Informationen erhalten Sie vorab unter der Tel-Nr. 02 02/30 00 81.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte unter der Kennziffer 203/6 bis zum 20. 12. 00 an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abteilung Jugendseelsorge, Referat 203-3, z. H. Matthias Beiten, Marzellenstr. 32, 50668 Köln

Hauptamtliche Diözesanleiterin, für die Katholische Junge Gemeinde (KJG) (Beschäftigungsumfang 100 %) zum 1. 8. 2001. (Das Wahlamt beträgt zwei Jahre. Eine Wiederkandidatur ist möglich. Gewählt wird am 29. 4. 2001 auf der ordentlichen Diözesankonferenz.)

Zum Tätigkeitsbereich gehören:

- politische, pädagogische und religiöse Leitung des Diözesanverbandes
- die Schaffung innerverbandlicher Kontakte und die Förderung des Austausches zwischen den Ebenen
- die Vertretung des Verbandes in Kirche und Gesellschaft
- die Leitung der Dienststelle und Geschäftsführung (u. a. Personalführung, Haushaltsplanung, Controlling)

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium
- die Motivation in einem sechsköpfigen Team Verantwortung für den Diözesanverband zu tragen
- die Umsetzung verbandlicher Beschlüsse
- die Motivation die Entwicklung der KJG voranzutreiben
- die Motivation Kirche und Gesellschaft mitzuprägen
- Flexibilität, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche und aktive Teilnahme an ihrem Leben

Wir bieten:

- eine angemessene Vergütung nach der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)
- Gestaltungsspielraum, um eigene Ideen in die Tat umzusetzen
- ReferentInnen und Verwaltungsangestellte
- eine gutausgestattete Dienststelle
- Fortbildungen und Supervision
- ein vielseitiges Arbeitsfeld in einem der großen Kinder- und Jugendverbände

Bewerbungen bitte an:

KJG-Diözesanverband Köln, z. Hd. Heidi Bockemühl, Steinfelder Gasse 20–22, 50670 Köln

Nr. 296 Personalchronik

Ernennung eines Dechanten

Der Herr Erzbischof hat am 1. November 2000 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Düsseldorf-Ost den Pfarrer Dr. Herbert Bodewig unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Düsseldorf-Ost ernannt.

Ernennung eines Definitors

Der Herr Erzbischof hat am 1. November 2000 den Krankenhausseelsorger Wolfgang Reuter unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Definitor des Dekanates Düsseldorf-Ost ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

28. 9. Akkappadickal Pater Francis Mathew CMI, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Subdiakon an St. Augustinus und an St. Marien in Bonn-Bad Godesberg und St. Servatius in Bonn-Friesdorf im Seelsorgebereich Bad Godesberg-West des Dekanates Bonn-Bad Godesberg;
25. 10. Chalissery Pater Ignatious CMI, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. November 2000 zum Kaplan an der Indischen Gemeinde in Köln und an St. Anno und an St. Mariä Him-

melfahrt in Köln-Holweide im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Dünnwald;

30. 10. Eschweiler Michael, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Lambertus in Bedburg und St. Ursula in Bedburg-Lipp im Seelsorgebereich A des Dekanates Bedburg;
31. 10. Krämer Winfried, Diakon, mit Wirkung vom 1. November 2000 zum Diakon an St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Severin in Zülpich-Merzenich und St. Peter in Zülpich-Nemmenich im Seelsorgebereich B des Dekanates Zülpich und zum Diakon zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Zülpich;
1. 11. Omol Hilary Boma, Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof zum Kaplan zur Aushilfe an St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich, St. Mauritius in Weilerswist, St. Johannes der Täufer im Weilerswist-Metternich und St. Laurentius in Weilerswist-Müggelhausen im Seelsorgebereich Weilerswist des Dekanates Euskirchen;
9. 11. Krischer Rainald Peter, Msgr., mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 zum Schulseelsorger am St.-Angela-Gymnasium in Wipperfürth, Rector ecclesiae an der Schulkirche Unbefleckte Empfängnis des St.-Angela-Gymnasiums und Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an St. Nikolaus in Wipperfürth, St. Agatha in Wipperfürth-Agathenberg, Unbefleckte Empfängnis in Wipperfürth-Egen, St. Anna in Wipperfürth-Hämmern, St. Johannes Ap. u. Ev. in Wipperfürth-Kreuzberg, St. Johannes der Täufer in Wipperfürth-Ommernborn, St. Anna in Wipperfürth-Thier und St. Clemens in Wipperfürth-Wipperfeld im Seelsorgebereich Wipperfürth des Dekanates Wipperfürth, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Spiritual des Erzb. Theologenkonvikts Collegium Albertinum in Bonn und als Schulseelsorger am Clara-Fey-Gymnasium in Bonn und Beibehaltung seiner Aufgaben als Lehrbeauftragter am Erzb. Diakoneninstitut in Köln;
15. 11. Klein Dr. Wolfgang, Pfarrer, mit Wirkung vom 1. Januar 2001 zum leitenden Pfarrer in der Krankenhausseelsorge an den Universitätskliniken in Köln-Lindenthal;
15. 11. Löhers Wilhelm, Msgr., Dechant, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben für weitere vier Jahre zum Moderator gem. Can. 517 § 1 CIC im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Dekanates Köln-Ehrenfeld und zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes an St. Konrad in Köln-Vogelsang;
15. 11. Mersch Dr. Andreas, zum Pfarrer an St. Pius X. und an Hl. Drei Könige in Neuss, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Domvikar an der hohen Domkirche zu Köln und Schulseelsorger an der Ursulinen-Realschule und dem Ursulinen-Gymnasium in Köln;
15. 11. Steinert Klaus, Kaplan, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Dekanatspräses der Kath. Frauengemeinschaft (kfd) und Dekanatsfrauen-seelsorger im Dekanat Troisdorf;
15. 11. Virnich Karl-Heinz, Dechant, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Blasius in Düsseldorf-Hamm im Seelsorgebereich D des Dekanates Düsseldorf-Süd.

Der Herr Erzbischof hat am:

15. 11. den Pater Hubert Fuss SMM im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 als Subdiakon an St. Mariä Heimsuchung in Marienheide entpflichtet;

15. 11. die Verzichtleistung des Pfarrers Albrecht Hey auf die Pfarrstellen St. Johannes Enthauptung in Lohmar und St. Mariä Geburt in Lohmar-Birk angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in den Ruhestand versetzt;
15. 11. den Pfarrer Ulrich Hinzen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Januar 2001 als leitender Pfarrer in der Krankenhauseelsorge der Universitätskliniken in Köln-Lindenthal entpflichtet;
15. 11. den Pfarrer Suitbert Junior unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben als Vorsitzender des Kirchenvorstandes an St. Konrad in Köln-Vogelsang entpflichtet;
16. 11. die Verzichtleistung des Pfarrers Msgr. Wilhelm Terboven auf die Pfarrstellen St. Margareta in Düsseldorf-Gerresheim, St. Ursula in Düsseldorf-Grafenberg und St. Cäcilia in Düsseldorf-Hubbelrath angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. April 2001 als Pfarrer an den genannten Pfarreien, stellvertretender Stadtdechant im Stadtdekanat Düsseldorf und Dekanatsfrauen-seelsorger im Dekanat Düsseldorf-Ost entpflichtet, unter gleichzeitiger Ernennung zum Spiritual im Erzb. Theologenkonvikt Collegium Albertinum in Bonn.

Es starb im Herrn am:

7. 11. Halász Dr. Ervin, Msgr., Pfarrer i. R., 81 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge**Es wurde beauftragt am:**

1. 11. Otten Anita, zur Gemeindeferentin im Erzbistum Köln und an St. Adelheid in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich E des Dekanates Köln-Deutz.

Es wurden versetzt am:

1. 10. Diekmann Sr. Ermengild, im Einvernehmen mit der Ordensoberin als Ordensschwester in die Krankenhauseelsorge der Kliniken St. Antonius, Betriebsstätte St.-Marien-Heim in Wuppertal-Elberfeld, Dekanat Wuppertal-Elberfeld;
1. 12. Hilger Klaudia, als Pastoralreferentin nach St. Joseph, St. Laurentius und St. Marien in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich C des Dekanates Wuppertal-Elberfeld.

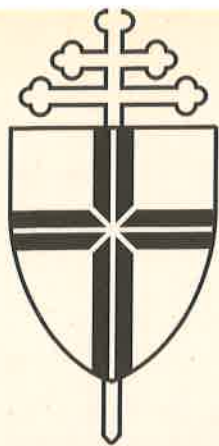
Eintritt in den Ruhestand am:

1. 12. Gries Hedwig, Gemeindeferentin am Kreiskrankenhaus Mechernich, Betriebsstätte Zül-pich.

Es starb im Herrn am:

13. 11. Schröder Margret, Gemeindeferentin i. R., 67 Jahre alt.

Zur Post gegeben am 4. Dezember 2000



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 25
140. Jahrgang
Köln, den 15. Dezember 2000

Inhalt

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 297 Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 263
- Nr. 298 Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 264

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 299 Dekret über die Errichtung des Internationalen „Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminars ‚Redemptoris Mater‘ Köln“ 265
- Nr. 300 Statut des „Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminars ‚Redemptoris Mater‘, Köln“ 265
- Nr. 301 Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen 268
- Nr. 302 Ordnung für eine Einmalzahlung 270
- Nr. 303 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 270

- Nr. 304 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 280
- Nr. 305 Ordnung für Praktikanten 280

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 306 Verzeichnis der vorgeschriebenen Kollekten für das Jahr 2001 281

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 307 „Ewiges Gebet“ im Priesterseminar am Dienstag, 16. Januar 2001 – Gebet um Geistliche Berufungen 282
- Nr. 308 Übersicht über Exerzitien für Priester im Jahr 2001 282
- Nr. 309 Seminar für Ständige Diakone (insbesondere mit Zivilberuf) .. 283
- Nr. 310 Neue Anschrift des Kath. Kirchenbuchamtes 283
- Nr. 311 Zusammenkunft der Frauen aus Priesterhaushalten 283
- Nr. 312 Zu besetzende Pfarrerstellen 283
- Nr. 313 Offene Stellen für kirchliche Mitarbeiter 283
- Nr. 314 Personalchronik 283

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 297 Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 4. 11. 1999 die Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Seite 47), zuletzt geändert durch die Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung vom 18. 6. 1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000, Nr. 108, Seite 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „in der Caritas-Korrespondenz“ durch die Worte „in der Zeitschrift neue caritas“ ersetzt.

2. § 35 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) 1,25 v. H. der Summe der arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) auf Grund § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4

des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu entrichten waren oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde, soweit diese Beiträge über 1,25 v. H. der Summe des jeweiligen zuzuschlagenden Entgelts hinausgehen.“

3. In § 50 Absatz 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

4. In § 53 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

5. § 54 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 Buchstabe e werden jeweils die Worte „ins Ausland“ durch die Worte „in Gebiete außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

6. In § 55 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

7. § 66 Absatz 8 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeit-

nehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entrichtet worden sind oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde.“

8. Es wird folgender § 106 g neu eingefügt:

„§ 106 g
Einmalzahlung 1999

(1) ¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die am 1. Juni 1999 einen Anspruch auf Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.521,08 DM nicht überschritten hat. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoversorgungsatz (§§ 32, 100 Abs. 1 bis 3 und 4 ggf. i. V. m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vmhundertersatz des Betrages von 170,- DM; bei Versorgungsrentnern, deren gesamtversorgungsfähigen Entgelten Entgelte im Beitragsgebiet zugrunde liegen, die mit einem Bemessungsatz unter 100 v. H. bemessen waren, tritt an die Stelle des Betrages von 170,- DM der Betrag von 147,05 DM. ³Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁵Hat die Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Januar 1999 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, der zwischen dem 31. Dezember 1998 und dem erstmaligen Rentenbeginn liegt, um ein Drittel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages. ⁶Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn die Versorgungsrente am 1. Juni 1999

a) auf Grund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht,

b) auf Grund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt wird oder

c) nach §§ 31 Abs. 4, 40 Abs. 6 oder 41 Abs. 7 gezahlt wird.

⁷Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 und 6 sind jeweils die Verhältnisse nach der zum 1. Juni 1999 durchgeführten Anpassung (§ 47 Abs. 1) maßgebend. ⁸Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁹Die Zahlung an einen Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.

(2) Für die Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. dem BBVAnpG 1999 gilt folgendes: Hat das gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.521,08 DM überschritten, sind die Entgelte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Dezember 1999 zu erhöhen und ist die Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Dezember 1999 durchzuführen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

a) mit Wirkung vom 1. Juni 1999 Art. 1 Nr. 8 Absatz 2 (§ 106 g),

b) mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 Art. 1 Nr. 1 (§ 2).

Die Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 4. 11. 1999 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 6. 2000 und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. 10. 2000 ge-

nehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 30. Oktober 2000

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 298 Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 10. 3. 2000 die Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Seite 47), zuletzt geändert durch die Sechszwanzigste Änderung der Satzung vom 4. 11. 1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000, Nr. 297, Seite 263), wird wie folgt geändert:

1. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) ¹Die Kasse berechnet für einen Deckungsabschnitt von 25 Kalenderjahren einen durchschnittlichen Umlagesatz. ²Nach jeweils 5 Jahren beginnt ein neuer Deckungsabschnitt (gleitender Deckungsabschnitt).“

b) In den Absätzen 2, 3 und 4 werden die Worte „Umlagesatz“ durch die Worte „durchschnittlichen Umlagesatz“ ersetzt.

c) Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) ¹Für Gruppen von Beteiligten oder deren Einrichtungen kann die Kasse zur Berücksichtigung einer vom Durchschnitt abweichenden Belastung der Umlagegemeinschaft im Rahmen des nach Abs. 1 zu bestimmenden Umlageaufkommens Abschläge vom durchschnittlichen Umlagesatz einräumen oder Zuschläge erheben. ²Näheres regelt eine Durchführungsvorschrift.“

2. § 106 g erhält folgende Überschrift:

„Einmalzahlung und Anpassung 1999“.

3. § 107 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc werden die Worte „Buchst. d vor dem 2. Januar 2002“ durch die Worte „vor dem 2. Dezember 2002“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Tritt der Versicherungsfall in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c oder e bis g ein, ruht die Leistung in voller Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der beitragsfrei Versicherte eine Leistung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d erhalten könnte.“

c) Im bisherigen Satz 3, der zu Satz 4 wird, werden die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt wie folgt in Kraft:

- a) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 Art. 1 Nr. 3 (§ 107 a),
- b) mit Wirkung vom 1. Juni 1999 Art. 1 Nr. 2 (§ 106 g),
- c) mit Wirkung vom 1. Januar 2001 Art. 1 Nr. 1 (§ 71).

Die Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen

Deutschlands vom 10. 3. 2000 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 6. 2000 und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. 10. 2000 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 30. Oktober 2000

Verband der Diözesen Deutschlands

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 299 Dekret über die Errichtung des Internationalen „Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminars ‚Redemptoris Mater‘, Köln“

Das Zweite Vatikanische Konzil hat durch seine Aussagen über die Kollegialität der Bischöfe deren Verantwortung für die gesamte Kirche herausgestellt (Lumen Gentium 23). Mein verehrter Vorgänger Kardinal Frings hat schon lange vor dem Konzil (1954) aus dieser Verantwortung die Partnerschaft der Erzbistümer Köln und Tokio begründet. Aus dem Geist der weltkirchlichen und weltweiten Verantwortung gingen vom Erzbistum Köln die Anregungen zur Gründung der Bischöflichen Werke „MISEREOR“ und „ADVENIAT“ aus.

Das Konzil hat den Bischöfen vor allem die Sorge anvertraut, dass überall auf der Erde das Evangelium verkündet wird (Lumen Gentium 23, Ad Gentes 38). Papst Johannes Paul II. hat in der Enzyklika „Redemptoris Missio“ über die fortdauernde Gültigkeit des missionarischen Auftrags die unmittelbare Verantwortung aller Bischöfe für die Evangelisierung der Welt noch einmal betont und die Priester als Mitarbeiter der Bischöfe aufgerufen, die Sorge für die Mission mit ihm zu teilen (Redemptoris Missio 63 und 67). In jedem Priesterseminar gilt es daher, „jenen wahrhaft katholischen Geist zu vermitteln, der sie (die Kandidaten) daran gewöhnt, über die Grenzen der eigenen Diözese, der Nation und des Ritus hinauszuschauen, um so auf die Bedürfnisse der Weltmission einzugehen und überall für die Verkündigung des Evangeliums bereit zu sein“ (Optatam Totius 20). Zu diesem Zweck hat das Zweite Vatikanische Konzil unter anderem angeregt, internationale Seminare der Diözesen zu gründen (Presbyterorum Ordinis 10).

Deshalb errichte ich nach dem Vorbild des „Redemptoris Mater“ in Rom ein solches internationales Seminar unter der Bezeichnung „Erzbischöfliches Missionarisches Priesterseminar ‚Redemptoris Mater‘, Köln“.

Das Seminar dient der Priesterausbildung für die Seelsorge im Erzbistum Köln sowie für die Neu-Evangelisierung in Europa und in der ganzen Welt mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß can. 238 § 1 CIC. Es untersteht gemäß can. 259 § 1 CIC der Autorität des Erzbischofs von Köln und gründet sich auf das Kirchliche Gesetzbuch, insbesondere auf die canones 232–264 CIC (Ausbildung der Kleriker); 1024–1052 CIC (Weihebewerber) und 265–272 CIC (Inkardination). Außerdem gelten die einschlägigen Dokumente der Kongregation für die katholische Erziehung sowie der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils gültigen Fassung.

Das „Erzbischöfliche Missionarische Priesterseminar ‚Redemptoris Mater‘, Köln“ erhält als Erzbischöfliche Norm ein „Statut“ und eine vom Erzbischof approbierte „Lebensregel“.

Da für das Erzbistum Köln hier ein völlig neuer Weg beschritten wird, erfolgt die Errichtung zunächst auf sechs Jahre zur Erprobung.

Köln am Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria, dem 8. Dezember 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 300 Statut des „Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminars ‚Redemptoris Mater‘, Köln“

Mit Dekret vom 8. Dezember 2000 habe ich das Internationale „Erzbischöfliche Missionarische Priesterseminar ‚Redemptoris Mater‘, Köln“ errichtet. Mit diesem Statut sollen die Aufgabe, die Ausrichtung und die Arbeitsweise dieses Priesterseminars genauer bestimmt werden.

1. Das „Erzbischöfliche Missionarische Priesterseminar ‚Redemptoris Mater‘, Köln“ ist eine eigene Rechtspersönlichkeit gemäß c. 238 § 1 CIC. Es untersteht gemäß c. 259 § 1 CIC der Autorität des Erzbischofs von Köln.

Sein Ziel ist es, Kandidaten des Neokatechumenalen Wegs auf den priesterlichen Dienst vorzubereiten für die Seelsorge im Erzbistum Köln sowie für die Neu-Evangelisierung in Europa und in der ganzen Welt.

2. Für die Ausbildung zum Priesteramt gelten die Bestimmungen der Dokumente, die durch Papst und Konzil für die Weltkirche und durch die Deutsche Bischofskonferenz für den Bereich der deutschen Diözesen beschlossen wurden. Dies sind vor allem:

- a) Das Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die Ausbildung der Priester „Optatam totius“ vom 28. Oktober 1965 (OT).
- b) Die „Ratio fundamentalis institutionis Sacerdotalis“ der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 6. Januar 1970: AAS 62 (1970), S. 321–384.
- c) Die cc. 232–264 des am 27. November 1983 in Kraft getretenen Codex Iuris Canonici, welche vorrangig die

verbindliche Rechtsgrundlage für die Priesterbildung bieten.

- d) Die Ansprache des Heiligen Vaters beim VI. Symposium Episcoporum Europae (Rom, 11. 10. 1985), n. 13, AAS 78 (1986), S. 178–189, hier: S. 185 f.
- e) Die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“, verabschiedet von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 23. Februar 1988 (nach Überarbeitung der Fassung vom 1. Mai 1978): Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 16. August 1996, Nr. 197 (RO).
- f) Die Enzyklika „Redemptoris Missio“ von Papst Johannes Paul II. über die fortdauernde Gültigkeit des missionarischen Auftrages vom 7. Dezember 1990 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Februar 1991, Nr. 35).
- g) Das Nachsynodale Apostolische Schreiben „Pastores dabo vobis“ von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, Priester und Gläubigen über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart vom 25. März 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 12. Mai 1992, Nr. 112).
- h) „Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst“ vom 24. September 1992, in: „Die deutschen Bischöfe“, Nr. 49, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.
- i) „Direktorium für Dienst und Leben der Priester“ von der Kongregation für den Klerus vom 31. Januar 1994, in: „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“, Nr. 113, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

Die Grundlinien der „Ordnung für die Priesterbildung im Erzbistum Köln“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. November 1999, Nr. 283) gelten auch für das „Erzbischöfliche Missionarische Priesterseminar ‚Redemptoris Mater‘, Köln“ soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist.

3. Das Priesterseminar hat als Patrone Maria, die Mutter des Erlösers, die vier heiligen Evangelisten, die heilige Edith Stein und den heiligen Dominikus Savio.
4. Das „Erzbischöfliche Missionarische Priesterseminar ‚Redemptoris Mater‘, Köln“ ist ein Vollseminar, das heißt, es ist die Priesterausbildungsstätte für die Zeit des Theologiestudiums sowie für die unmittelbare Vorbereitung auf die Diakonats- und Priesterweihe und auf den diakonalen und priesterlichen Dienst und die entsprechende Lebensform.
5. Der Erzbischof nimmt geeignete Männer des Neokatechumenalen Wegs in das Priesterseminar auf, die bereit sind, sich als Kölner Diözesanpriester vom Erzbischof für die Seelsorge im Erzbistum Köln einsetzen zu lassen und sich in jede Teilkirche Europas und der Welt senden zu lassen, um der Neu-Evangelisierung zu dienen.

In dieser Mission der Evangelisierung wird den Priestern von Familien des Neokatechumenalen Wegs geholfen, die bereit sind, auch in die am stärksten säkularisierten Gebiete gesandt zu werden.

6. Wer die Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst im „Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminar ‚Redemptoris Mater‘, Köln“ beginnen will, richtet ein Gesuch um Aufnahme an den Erzbischof, zu Händen des Re-

gens des Seminars. Dieser spricht mit dem Bewerber und sammelt die erforderlichen Unterlagen.

Er prüft zusammen mit dem Subregens anhand der vorliegenden Unterlagen die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Seminar. Er legt sein Votum mit der Stellungnahme des Subregens sowie dem Gesuch des Bewerbers und den weiteren Unterlagen dem Erzbischof zur Entscheidung vor.

Das Ausscheiden aus dem Priesterseminar aufgrund persönlicher Entscheidung ist jederzeit möglich. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Entlassung aus dem Kreis der Priesteramtskandidaten erfolgen. Bei einer Entlassung hat der Student das Recht, vom Erzbischof gehört zu werden. Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Regens sowie des Subregens durch den Erzbischof.

7. Ziel der Ausbildung ist die Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst in der Pfarrseelsorge und in der kategorialen Seelsorge des Erzbistums Köln sowie in der Neu-Evangelisierung.

Wegen des Auftrags zur Neu-Evangelisierung impliziert der Ausbildungsweg die direkte und persönliche Teilnahme am Neokatechumenalen Weg, um mit diesem spezifischen Instrument den Fernstehenden zu helfen, die Gabe der Taufe wieder zu entdecken und die Atheisten durch die Kraft des Tauf- und Firmaments und der Feier der heiligen Eucharistie zum Glauben zu führen.

8. Die philosophischen und theologischen Studien werden von den Kandidaten an den vom Erzbischof von Köln zugewiesenen akademischen Ausbildungsstätten absolviert. Sie richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses an der Universität Bonn. Beim Studium soll besonders Wert gelegt werden auf die Disziplinen und Fächer, die für den Dienst der Neu-Evangelisierung am nützlichsten sind. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet auf Vorschlag des Regens der Erzbischof.

9. Jedem Priesteramtskandidaten ist es aufgegeben, in der Verknüpfung von theologischen Studien, menschlicher Reifung und geistlichem Leben in eine Spiritualität zu wachsen, die das Fundament seines priesterlichen Dienstes bildet.

Hilfen und Elemente des geistlichen Lebens sind der Lebensregel zu entnehmen.

10. Die pastorale Befähigung soll neben dem phil.-theol. Studium und der Hinführung zu einer priesterlichen Spiritualität vor allem im Hauptstudium einen Schwerpunkt bilden. Dazu gehört eine Zeit der Itineranz*. Außerdem sind die „Ordnung für die Priesterbildung im Erzbistum Köln“ und der Lehrplan des Erzbischöflichen Priesterseminars, „Studienordnung“ zu berücksichtigen.

Da die Kandidaten auch im Erzbistum Köln eingesetzt werden, ist es erforderlich, dass mindestens ein sechsmonatiges Diakonatspraktikum nach der Erteilung der

* Der neokatechumenale Weg unterscheidet zwischen „örtlichen Katechisten“ und „Itineranten-Katechisten“. Einige „örtliche Katechisten“ üben Pflichten und Rechte jedes Getauften, an der Missionstätigkeit der Kirche teilzunehmen, aus, indem sie auf Vorschlag des auf Weltebene Verantwortlichen-Teams des Neokatechumenats als „Itineranten“ in die Diözesen gehen, in denen der Ortsbischof sie zur Eröffnung des neokatechumenalen Wegs oder zur Unterstützung der „örtlichen Katechisten“ annimmt. Mit „Itineranz“ bezeichnet man die Zeit und die Aktivität eines „Itineranten-Katechisten“.

Diakonenweihe in einem Seelsorgebereich des Erzbistums Köln absolviert wird, der von Priestern geleitet wird, die nicht dem Neokatechumenat angehören, damit die Diakone auch die normale Pfarrseelsorge mit ihren verschiedenen Diensten kennen lernen.

Die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen in der Priesterausbildung des Erzbistums Köln, vor allem in der pastoralen Ausbildung, ist anzustreben.

11. Die Aufnahme der Kandidaten des Diakonates und Presbyterates (Admissio) setzt die Empfehlung durch den Regens und das Skrutinium des Erzbischofs voraus.
12. In einer besonderen Zuordnung zum späteren Dienst am Wort und am Sakrament stehen die Dienste des Lektorates und Akolythates. Deshalb ist ihre Übertragung für die Kandidaten des Diakonates und Presbyterates vorgesehen. Der Student richtet ein Gesuch an den Erzbischof z. Hd. des Regens. Der Erzbischof entscheidet über die Zulassung nach Anhörung des Regens. Die Dienste werden für den Zeitraum bis zum Empfang der Diakonenweihe übertragen. Im Falle des Ausscheidens als Priesteramtskandidat erlischt die Beauftragung.
13. Für die Zulassung zur Diakonen- und Priesterweihe gelten die einschlägigen canones des Kirchenrechtes: cc. 1024–1052. Der Regens erstellt für den Erzbischof – nach Anhörung des Subregens und des Beirates und der Prüfung aller erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zu den Weihen – ein schriftliches Votum für das Skrutinium des Erzbischofs.
14. Die Organe des Priesterseminars sind der Regens, der Beirat und der Verwaltungsrat.
15. Der Erzbischof von Köln ernennt den Regens, den Spiritual, den Subregens, die Mitglieder des Beirates und des Verwaltungsrates. Der Regens, der Spiritual und der Subregens, die persönliche und direkte Erfahrung mit dem Neokatechumenalen Weg haben sollen, werden auf unbestimmte Zeit ernannt und können vom Erzbischof jederzeit abberufen werden. Die Mitglieder des Beirates und des Verwaltungsrates werden für vier Jahre berufen.
16. Die Seminarleitung besteht aus dem Regens als dem Träger der Gesamtverantwortung und seinem Stellvertreter, dem Subregens. Der Regens übt sein Amt im Auftrag und unter der Verantwortung des Erzbischofs aus. Er steht dem Beirat und dem Verwaltungsrat vor, hat die ordentliche Verwaltung und die rechtliche Vertretung des Priesterseminars mit voller Wirksamkeit nach kanonischem Recht (cc. 238 § 2, 260, 261 CIC).

Der Subregens vertritt ihn bei Abwesenheit oder im Fall seiner Verhinderung. Er gehört dem Beirat und dem Verwaltungsrat an.

17. Das Leben der Seminargemeinschaft wird durch Mitverantwortung eines jeden Mitglieds getragen (vgl. c. 239 § 3 CIC). Denn echte Gemeinschaft ist nur dann möglich, wenn ein jeder an ihrer Verwirklichung angemessen beteiligt ist.
18. Der Beirat hat 6 Mitglieder. Der Regens als Vorsitzender und der Subregens sind geborene Mitglieder. Auf Vorschlag des auf Weltebene Verantwortlichen-Teams des Neokatechumenalen Wegs beruft der Erzbischof drei Itineranten in den Beirat, um die Verbindung mit der Evangelisation, die durch Priester und Familien in Mission erfolgen soll, zu sichern. Außerdem beruft der Erzbischof

ein weiteres Mitglied seiner Wahl, um die ständige Verbindung zu ihm und dem Erzbistum sicherzustellen.

Der Beirat hilft dem Regens in der Ausrichtung des Seminars und in der geistlichen und pädagogischen Formung der Kandidaten für die Seelsorge im Erzbistum Köln und zum Zweck der Neu-Evangelisierung.

Der Beirat versammelt sich ordnungsgemäß dreimal im Jahr und sooft der Regens seine Zusammenkunft fordert.

19. Der Verwaltungsrat hat 5 Mitglieder. Der Regens als Vorsitzender und der Subregens sind geborene Mitglieder. Von den drei Mitgliedern, die der Erzbischof ernennt, müssen zwei dem Neokatechumenalen Weg angehören.

Der Verwaltungsrat ist das gemäß c. 1280 CIC in Verbindung mit c. 238 § 1 CIC vorgesehene Organ für die Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung des Internationalen „Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminar ‚Redemptoris Mater‘, Köln“.

Der Verwaltungsrat beschließt über die Annahme von Stiftungen und Vermächtnissen und über die Verwendung der jährlichen Erträge.

Er führt die Aufsicht über die Wirtschaftsverwaltung des Seminars. Er verabschiedet den vom Ökonom des Priesterseminars erstellten Etat und legt diesen dem Erzbischof vor. Ebenso beschließt er die Jahresrechnung vor der Prüfung durch den Erzbischof.

Der Verwaltungsrat versammelt sich in der Regel zweimal im Jahr und in außerordentlichen Fällen, sooft der Regens oder zwei Mitglieder seine Zusammenkunft fordern.

20. Der Ökonom wird vom Regens ernannt. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern den Sekretär. Dieser besorgt die Einberufung des Verwaltungsrates auf Weisung des Regens, die Abfassung der Sitzungsprotokolle und die Ablage der Dokumente.

21. Der Erzbischof von Köln kann in besonderen Situationen einen Kommissar ernennen, um den Verwaltungsrat in allen ordentlichen und außerordentlichen Verwaltungsvollmachten zu ersetzen.
22. Die Abstimmungen des Beirates und des Verwaltungsrates erfolgen gemäß c. 119 CIC.
23. In Erfüllung der Verpflichtung, die der Erzbischof aufgrund von c. 263 CIC hat, übernimmt das Erzbistum die Besoldung der im Seminar tätigen Priester: Regens, Subregens und Spiritual.

Ferner übernimmt das Erzbistum Köln für die Seminaristen vom Zeitpunkt der Admissio bis zur Diakonenweihe, wenn keine studentische Krankheits- und Unfallversicherung vorliegt, die Krankheits- und Unfallfürsorge, sofern sie eine Krankenversicherung abgeschlossen haben, deren Beiträge sie selbst tragen nach Maßgabe besonderer Vorschriften.

Vom Zeitpunkt der Diakonenweihe übernimmt das Erzbistum Köln folgende Leistungen:

- a) einen Unterhaltsbeitrag,
- b) Krankheits- und Unfallfürsorge, sofern die Diakone eine Krankenversicherung abgeschlossen haben, deren Beiträge sie selbst tragen nach Maßgabe besonderer Vorschriften.

Diese Regelung gilt in der jeweils im Erzbistum Köln geltenden Fassung.

Falls die Seminaristen/Diakone Praktika in Pfarrgemeinden des Erzbistums machen, gelten dieselben finanziellen Regelungen wie für die Seminaristen/Diakone des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln.

Zur völligen Entlastung des Erzbischofs werden die Kosten des Seminars im Übrigen finanziert aus beweglichen und unbeweglichen Gütern, die im Laufe der Zeit unter verschiedenem Titel von den Gläubigen, den in den Pfarreien bestehenden neokatechumenalen Gemeinschaften, von den Familien der Priesteramtskandidaten, von kirchlichen Einrichtungen, von einzelnen Gläubigen und von einzelnen Teilkirchen gespendet werden, und aus Spenden und Beiträgen privater oder öffentlicher Einrichtungen.

Im Hinblick auf die Teilnahme am Rechtsverkehr wird durch das Seminar ein eingetragener Verein gegründet, der der kirchlichen Anerkennung bedarf.

24. Falls das Priesterseminar aufgelöst wird, fällt das Vermögen respektive das Vermögen des zivilen Rechtsträgers an das Erzbistum Köln, das es für kirchliche Zwecke, vor allem für Zwecke der Priesterausbildung zu verwenden hat.
25. Was Dinge betrifft, die in diesem Statut nicht geregelt sind, so wird ausdrücklich auf die kanonischen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die cc. 232–293 CIC sowie auf die Bestimmungen des weltlichen Rechts über kirchliche Einrichtungen.

Köln, den 8. Dezember 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 301 Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen

Der Schutz des menschlichen Lebens von seinem Beginn bis zum Ende ist ein Gebot Gottes. Auf dieser Grundlage leistet die Katholische Kirche Beratung und Hilfe für Frauen, Paare und Familien in Schwangerschaftsfragen und Schwangerschaftskonflikten. Diese Beratungstätigkeit gehört zum Selbstverständnis und zum eigenen Auftrag der Katholischen Kirche.

Nach einem jahrelangen Prozess des Ringens um den kirchlichen Beratungsdienst im Rahmen der staatlichen Gesetze haben die deutschen Bischöfe, nicht zuletzt auf Weisung von Papst Johannes Paul II., entschieden, die Schwangerschaftsberatung weiter intensiv fortzusetzen, Beratungsbescheinigungen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, jedoch nicht mehr auszustellen. Die Katholische Kirche wird also weiterhin ihre öffentliche Verantwortung wahrnehmen und die Beratungstätigkeit auch im staatlichen gesetzlichen Rahmen (Schwangerschaftskonfliktgesetz [SchKG] vom 21. 8. 1995) durchführen. Dies geschieht in Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind und der in Not geratenen Frau und ihrer Familie. Der kirchliche Einsatz für den Schutz des ungeborenen Lebens und das Angebot zur Beratung und Hilfe für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen werden auch weiterhin aufrecht erhalten.

Für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen gelten folgende Richtlinien.

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Kindes durch Unterstützung der Frau (und ihrer Familie) in allen Phasen der Schwangerschaft sowie nach der Geburt des Kindes.
- (2) Die Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft sowie zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen, insbesondere wenn sie sich in einer Not- und Konfliktsituation befindet. Sie stärkt das Bewusstsein der Frau, dass das ungeborene Kind in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass das menschliche Leben von Anfang an unverfügbar ist. Zugleich soll deutlich gemacht werden, dass aus der Sicht des christlichen Glaubens niemand über das Leben des ungeborenen Kindes verfügen darf.
- (3) Zur Beratung gehören Information und Begleitung in Fragen von Sexualität und Familienplanung.
Die präventive Arbeit soll in Kooperation mit anderen Personen und Institutionen, wie etwa Schulen, gemeinsam getragen werden. Damit sollen auch Zielgruppen wie Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern erreicht werden.
- (4) Als Begleitung der Pränataldiagnostik wird eine psychosoziale Beratung angeboten, insbesondere bei einer möglichen Behinderung des Kindes.
- (5) Das Angebot der Beratung gilt auch im Fall einer medizinischen oder kriminologischen Indikation.
- (6) Zu den Aufgaben katholischer Beratungsstellen gehört auch die Beratung und Begleitung von Frauen nach einer Abtreibung.
- (7) Beratung und Begleitung wird auch nach einer Fehl- oder Totgeburt durchgeführt.

§ 2 Durchführung der Beratung

- (1) Die Beratung erfolgt ganzheitlich und umfassend. Das Leben des ungeborenen Kindes kann nur mit der Mutter und durch sie geschützt werden. Die Beratung soll der Frau helfen, ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Kind gerecht zu werden. In einfühlsamem Gespräch und durch fachliche Klärung der Konfliktsituation will die Beratung gemeinsam mit der Frau Wege aus der Konfliktsituation suchen und das Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft mit dem Kind stärken.
- (2) Die Beratung muss auf die Situation der Rat suchenden Frau eingehen unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensverhältnisse in persönlicher, familiärer, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Sie muss der Frau Gelegenheiten geben, sich mit den physischen und psychischen Folgen einer Abtreibung auseinander zu setzen.
- (3) Mit Einverständnis der Schwangeren und sofern es sinnvoll erscheint, soll die Beratung weitere Personen einbeziehen, vor allem den Vater des Kindes und andere Angehörige, die zur Überwindung der Not- und Konfliktsituation beitragen können.
- (4) Soweit erforderlich, sollen mit Einverständnis der Schwangeren weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden, insbesondere Seelsorger, Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Juristen.

§ 3 Vermittlung von Hilfen

- (1) Die Beratung schließt die Gewährung und Vermittlung der zur Verfügung stehenden Hilfen für Schwangere, Mütter/Väter und Kinder ein, die ein Leben mit dem Kind erleichtern. Eine längerfristige Begleitung von Mutter und Kind über die Geburt hinaus wird angeboten.
- (2) Die zugesagten Hilfen können in einem Beratungs- und Hilfeplan ausgewiesen werden.

§ 4 Grenzen der Beratung

Es ist mit dem Schutzkonzept der Beratung nicht vereinbar,

- Rat Suchende auf Einrichtungen hinzuweisen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind.*

§ 5 Unentgeltlichkeit

Die Beratung ist unentgeltlich.

§ 6 Fachpersonal

In der Schwangerschaftsberatungsstelle soll mindestens eine qualifizierte Fachkraft hauptberuflich tätig sein. Sie muss nach Fähigkeit und Erfahrung die Eignung für diese Beratung haben und über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfsmöglichkeiten verfügen.

§ 7 Verschwiegenheit

Über alle in der Beratung anvertrauten Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen haben sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften gründlich zu informieren, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Ziff. 4 und 4a StGB), das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53 Abs. 1 Ziff. 3 a, 53 a StPO) und das Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO).

§ 8 Fortbildung, Supervision, Erfahrungsaustausch

Die Träger der Beratungsstellen sorgen dafür, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die spezifische Zusatzqualifikation hinaus ständig fortbilden.

Die von den Diözesen, den Diözesan-Caritasverbänden, dem Deutschen Caritasverband und dem Sozialdienst katholischer Frauen angebotenen oder empfohlenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen entsprechend den Erfordernissen wahrgenommen werden.

Die Tätigkeit der Beratungsstellen soll durch eine regelmäßige Supervision begleitet werden.

* Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 21. 11. 2000 folgende authentische Interpretation von § 4 erster Spiegelstrich der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26. 9. 2000 vorgenommen:

- Am Beginn jeder Beratung muss der Hilfe suchenden Frau ein klarer Hinweis auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebots und auf die Tatsache gegeben werden, dass die katholische Schwangerschaftsberatungsstelle keine Bescheinigung nach § 7 SchKG ausstellt. In diesem Zusammenhang ist eine Information über andere Beratungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinn von §§ 5–7 SchKG durchführen, nicht ausgeschlossen.
- Innerhalb der Beratung ist eine Weiterleitung der Frau an Einrichtungen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, nicht zulässig.

Die katholischen Beratungsstellen verpflichten sich zu regelmäßigem Erfahrungsaustausch.

§ 9 Pastorale Begleitung

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Schwangerschaftsberatung, vor allem in Konfliktsituationen, ist über die Fort- und Weiterbildung hinaus das Angebot einer kontinuierlichen pastoralen Begleitung notwendig, das die Diözese sicherstellt.

§ 10 Beratungszeiten und Telefondienst

- (1) Die Beratungsstellen und ihre Beratungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Darüber hinaus soll ein Telefondienst Rat suchenden schwangeren Frauen die Kontaktaufnahme und eine kurzfristige Beratung ermöglichen.

§ 11 Statistik

- (1) Jede Beratung einer Schwangeren ist statistisch festzuhalten. Hierbei sind Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung getrennt zu erfassen. Schwangerschaftskonfliktberatung setzt ein, wenn die beratene Frau im Beratungsgespräch eine Abtreibung in Erwägung zieht.
- (2) Beim Deutschen Caritasverband (Freiburg) wird eine Gesamtstatistik geführt.

§ 12 Kirchliche Anerkennung der Beratungsstellen

- (1) Die katholischen Beratungsstellen bedürfen der kirchlichen Anerkennung. Die kirchliche Anerkennung erfolgt nach Anhörung des Diözesan-Caritasverbandes durch den zuständigen Diözesanbischof.
- (2) In dem Antrag auf Anerkennung durch den Diözesanbischof hat sich der Träger schriftlich zu verpflichten, dass die Beratungsstelle entsprechend diesen Richtlinien tätig ist.
- (3) Der Träger einer Beratungsstelle darf nicht gleichzeitig Einrichtungen betreiben, mittragen noch ideell oder finanziell fördern, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind. Ebenfalls darf er kein eigenes Personal für diese Einrichtungen freistellen oder beurlauben.

§ 13 Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle in den katholischen Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich schriftlich auf die Einhaltung dieser Richtlinien.

Diese Erklärung (Anlage) ist zu den Personalakten zu nehmen.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat arbeitsrechtliche Konsequenzen.

§ 14 Überprüfung

- (1) Der Diözesanbischof veranlasst im Abstand von drei Jahren eine Überprüfung der Beratungsstelle im Hinblick auf die Qualität der Arbeit und die Einhaltung dieser Richtlinien.
- (2) Die kirchliche Anerkennung wird widerrufen, wenn gegen die Zielsetzung der Beratung und gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

- (3) Die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung werden im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien wurden auf der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 26. September 2000 verabschiedet. Sie werden von mir für das Erzbistum Köln zum 1. 1. 2001 in Kraft gesetzt.
- (2) Sie treten an die Stelle der „Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien für die katholischen Beratungsstellen für Schwangere und ihre Familien in Not- und Konfliktsituationen im Erzbistum Köln“ vom 15. April 2000 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Mai 2000, Nr. 131).

Köln, den 1. Dezember 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anlage

Name, Anschrift

Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich den Text der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26. 9. 2000 erhalten habe.

Ich verpflichte mich auf die Einhaltung dieser Richtlinien und nehme zur Kenntnis, dass ihre Nichteinhaltung arbeitsrechtliche Konsequenzen hat.

Ort, Datum

Unterschrift

Nr. 302 Ordnung für eine Einmalzahlung

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 18. 9. 2000 beschlossen:

I. Ordnung für eine Einmalzahlung

§ 1

Die Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber i. S. des § 1 Absatz 1 KAVO stehen und auf deren Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet, erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 DM monatlich.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen Dienstgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 KAVO hat; dies gilt nicht

für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,

- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis, auf das die KAVO oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung gefunden hat, eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Bestimmungen dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbar ist.

§ 2

Für die Einmalzahlung gilt § 28 Absatz 1 Satz 1 KAVO entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2000. Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach dem 1. April 2000 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

§ 3

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtver-sorgungsfähig.

§ 4

Die vorstehenden Bestimmungen werden nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 237 a SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Mitarbeiter, die nach dem 31. Mai 2000, jedoch spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die Einmalzahlung ebenfalls nur auf Antrag.

- II. Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, dass Änderungen nur mit Zustimmung des (Erz-)Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gilt die Ziffer I nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst 2000 geltenden Regelungen. Einzelvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

- III. Die Ziffern I. und II. treten rückwirkend am 1. April 2000 in Kraft.

Köln, den 1. Dezember 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 303 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln,

Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 18. 9. 2000 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 Seiten 25 ff.), zuletzt geändert am 22. 8. 2000

(Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000 Nr. 211 S. 168), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden in Teil II jeweils in der Fußnote in der Vergütungsgruppe K XI, Fallgruppenkennziffern 0.1 und 2.9.1 die Worte „Die Vergütungsgruppenzulage entfällt ab dem 1. 1. 2001;“ gestrichen.

2. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

a. vom 1. August 2000 bis 31. August 2001:

„Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)*“

Gültig ab 1. 8 2000

(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	1430,63	1474,12	1517,67	1551,45	1585,32	1619,13	1653,00	1686,81	1720,64			
K XI	1570,82	1614,33	1657,80	1691,66	1725,47	1759,33	1793,13	1826,99	1860,82			
K X	1727,89	1783,49	1839,08	1889,85	1935,75	1981,66	2027,57	2073,52	2104,95			
K IX	1860,82	1928,49	1996,17	2046,95	2092,83	2138,77	2184,68	2230,61	2298,19	2346,33		
K VIII	2008,24	2090,42	2172,62	2225,79	2274,10	2322,44	2370,76	2419,12	2467,42	2515,78	2561,67	
K VII	2170,14	2269,28	2368,37	2438,44	2508,53	2578,60	2649,10	2722,67	2796,32	2842,01		
K VI b	2346,58	2465,01	2583,47	2666,89	2753,12	2839,43	2929,45	3025,16	3120,99	3191,37		
K V c	2542,39	2684,67	2831,83	2954,77	3084,33	3213,90	3343,48	3473,04	3588,52			
K V b	2757,50	2940,69	3132,24	3273,06	3408,27	3543,49	3678,67	3813,86	3949,05	4039,20		
K IV b	3025,16	3250,51	3475,85	3633,60	3791,32	3949,05	4106,81	4264,55	4422,31	4546,21		
K IV a	3326,59	3594,13	3861,76	4042,03	4222,31	4402,56	4582,81	4763,15	4943,39	5115,22		
K III	3658,95	3971,59	4284,26	4489,93	4695,52	4901,15	5106,73	5312,37	5518,02	5723,64	5754,63	
K II	4025,15	4388,50	4751,83	4977,15	5202,51	5427,90	5653,22	5878,58	6103,88	6329,21	6472,93	
K I b	4427,94	4853,24	5278,60	5548,97	5819,43	6089,82	6360,20	6630,62	6901,01	7171,45	7284,08	
K I a	4870,14	5365,91	5861,64	6137,68	6413,73	6689,74	6965,84	7241,83	7517,94	7793,92	8069,96	8193,88
K I	5357,43	5932,05	6506,62	6808,07	7109,49	7410,81	7712,24	8013,65	8315,00	8616,43	8917,81	9193,80

*) Mitarbeiter, die das 18., jedoch noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) ihrer Vergütungsgruppe (§ 24 Abs. 7)“

b. vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)*)
Gültig ab 1. 9. 2001
(monatlich in DM)

Vergütungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	1464,97	1509,50	1554,09	1588,68	1623,37	1657,99	1692,67	1727,29	1761,94			
K XI	1608,52	1653,07	1697,59	1732,26	1766,88	1801,55	1836,17	1870,84	1905,48			
K X	1769,36	1826,29	1883,22	1935,21	1982,21	2029,22	2076,23	2123,28	2155,47			
K IX	1905,48	1974,77	2044,08	2096,08	2143,06	2190,10	2237,11	2284,14	2353,35	2402,64		
K VIII	2056,44	2140,59	2224,76	2279,21	2328,68	2378,18	2427,66	2477,18	2526,64	2576,16	2623,15	
K VII	2222,22	2323,74	2425,21	2496,96	2568,73	2640,49	2712,68	2788,01	2863,43	2910,22		
K VI b	2402,90	2524,17	2645,47	2730,90	2819,19	2907,58	2999,76	3097,76	3195,89	3267,96		
K V c	2603,41	2749,10	2899,79	3025,68	3158,35	3291,03	3423,72	3556,39	3674,64			
K V b	2823,68	3011,27	3207,41	3351,61	3490,07	3628,53	3766,96	3905,39	4043,83	4136,14		
K IV b	3097,76	3328,52	3559,27	3720,81	3882,31	4043,83	4205,37	4366,90	4528,45	4655,32		
K IV a	3406,43	3680,39	3954,44	413904	4323,65	4508,22	4692,80	4877,47	5062,03	5237,99		
K III	3746,76	4066,91	4387,08	4597,69	4808,21	5018,78	5229,29	5439,87	5650,45	5861,01	5892,74	
K II	4121,75	4493,82	4865,87	5096,60	5327,37	5558,17	5788,90	6019,67	6250,37	6481,11	6628,28	
K I b	4534,21	4969,72	5405,29	5682,15	5959,10	6235,98	6512,84	6789,75	7066,63	7343,56	7458,90	
K I a	4987,02	5494,69	6002,32	6284,98	6567,66	6850,29	7133,02	7415,63	7698,37	7980,97	8263,64	8390,53
K I	5486,01	6074,42	6662,78	6971,46	7280,12	7588,67	7897,33	8205,98	8514,56	8823,22	9131,84	9414,45

*) Mitarbeiter, die das 18., jedoch noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) ihrer Vergütungsgruppe (§ 24 Abs. 7)“

c. ab 1. Januar 2002:

„Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)*)
Gültig ab 1. 1 2002
(monatlich in Euro)

Vergütungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	749,03	771,80	794,59	812,28	830,02	847,72	865,45	883,15	900,87			
K XI	822,42	845,20	867,96	885,69	903,39	921,12	938,82	956,55	974,26			
K X	904,66	933,77	962,88	989,46	1013,49	1037,52	1061,56	1085,62	1102,07			
K IX	974,26	1009,68	1045,12	1071,71	1095,73	1119,78	1143,82	1167,86	1203,25	1228,45		
K VIII	1051,44	1094,47	1137,50	1165,34	1190,64	1215,94	1241,24	1266,56	1291,85	1317,17	1341,20	
K VII	1136,20	1188,11	1239,99	1276,68	1313,37	1350,06	1386,97	1425,49	1464,05	1487,97		
K VI b	1228,58	1290,59	1352,61	1396,29	1441,43	1486,62	1533,75	1583,86	1634,03	1670,88		
K V c	1331,10	1405,59	1482,64	1547,01	1614,84	1682,68	1750,52	1818,35	1878,81			
K V b	1443,72	1539,64	1639,92	1713,65	1784,44	1855,24	1926,02	1996,79	2067,58	2114,77		
K IV b	1583,86	1701,85	1819,83	1902,42	1984,99	2067,58	2150,17	2232,76	2315,36	2380,23		
K IV a	1741,68	1881,75	2021,87	2116,26	2210,65	2305,02	2399,39	2493,81	2588,17	2678,14		
K III	1915,69	2079,38	2243,08	2350,76	2458,40	2566,06	2673,69	2781,36	2889,03	2996,69	3012,91	
K II	2107,42	2297,65	2487,88	2605,85	2723,84	2841,85	2959,82	3077,81	3195,76	3313,74	3388,99	
K I b	2318,30	2540,98	2763,68	2905,24	3046,84	3188,41	3329,96	3471,54	3613,11	3754,70	3813,68	
K I a	2549,82	2809,39	3068,94	3213,46	3357,99	3502,50	3647,06	3791,55	3936,11	4080,61	4225,13	4290,01
K I	2804,95	3105,80	3406,63	3564,45	3722,27	3880,03	4037,84	4195,65	4353,43	4511,24	4669,04	4813,53

*) Mitarbeiter, die das 18., jedoch noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) ihrer Vergütungsgruppe (§ 24 Abs. 7)“

3. Anlage 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
a. vom 1. August 2000 bis 31 August 2001:

„(1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)
Gültig ab 1. 8. 2000
(monatlich in DM)

Familienstand / Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		Ib	Ic	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K Vb	K Vc – K XII
Ledige, Geschiedene	1	1033,58	918,57	865,25
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnete Personen	2	1229,04	1114,03	1051,45
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	1394,65	1279,64	1217,06

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen Ib und Ic 195,46 DM, in der Tarifklasse II 186,20 DM.

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
K XII bis K IX	10,- DM	50,- DM
K VIII	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BGGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Steht der Ehegattenanteil gemäß Abs. 2 Buchstabe d zur Hälfte zu, erhält der Mitarbeiter in den Tarifklassen Ib und Ic 97,73 DM, in der Tarifklasse II 93,10 DM.“

- b. vom 1. September 2001 bis 31 Dezember 2001:

„(1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)
Gültig ab 1. 9. 2001
(monatlich in DM)

Familienstand / Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		Ib	Ic	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K Vb	K Vc – K XII
Ledige, Geschiedene	1	1058,39	940,62	886,02
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnete Personen	2	1258,55	1140,78	1076,68
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	1428,13	1310,36	1246,26

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen Ib und Ic 200,16 DM, in der Tarifklasse II 190,76 DM.

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 169,58 DM.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
K XII bis K IX	10,- DM	50,- DM
K VIII	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Steht der Ehegattenanteil gemäß Abs. 2 Buchstabe d zur Hälfte zu, erhält der Mitarbeiter in den Tarifklassen Ib und Ic 100,08 DM, in der Tarifklasse II 95,33 DM.“

c. ab 1. Januar 2002:

„(1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)
Gültig ab 1. 1. 2002
(monatlich in Euro)

Familienstand / Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		Ib	Ic	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K Vb	K Vc – K XII
Ledige, Geschiedene	1	541,15	480,93	453,01
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnete Personen	2	643,49	583,27	550,49
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	730,19	669,97	637,19

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen Ib und Ic 102,34 Euro, in der Tarifklasse II 97,48 Euro.

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 86,70 Euro.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
K XII bis K IX	5,11 Euro	26,56 Euro
K VIII	5,11 Euro	15,34 Euro

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Steht der Ehegattenanteil gemäß Abs. 2 Buchstabe d zur Hälfte zu, erhält der Mitarbeiter in den Tarifklassen Ib und Ic 51,17 Euro, in der Tarifklasse II 48,74 Euro.“

4. Anlage 8 erhält folgende Fassung:

a. vom 1. August 2000 bis 31. August 2001:

„Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren (§ 26 KAVO)
Gültig ab 1. 8. 2000
(monatlich in DM)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe						
XII	XI	X	IX	VIII	VII	VI b
1951,50	2070,66	2204,17	2317,16	2442,47	2580,08	2730,06“

b. vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren (§ 26 KAVO)
Gültig ab 1. 9. 2001
(monatlich in DM)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe						
XII	XI	X	IX	VIII	VII	VI b
1998,34	2120,36	2257,07	2372,78	2501,09	2642,00	2795,58“

c. ab 1. Januar 2002:

„Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren (§ 26 KAVO)
Gültig ab 1. 1. 2002
(monatlich in Euro)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe						
XII	XI	X	IX	VIII	VII	VI b
1021,74	1084,12	1154,02	1213,18	1278,79	1350,83	1429,35“

5. § 2 der Anlage 12 erhält folgende Fassung:

a. vom 1. August 2000 bis 31. August 2001:

„§ 2
Höhe der Zulage

(1) Die Höhe der Zulage beträgt für vollbeschäftigte Mitarbeiter ab 1. August 2000 in den Vergütungsgruppen

K XII–K IX	=	DM 166,34
K VIII–K Vc	=	DM 196,46
K Vb–K II	=	DM 209,56
K Ib–K I	=	DM 78,57.

(2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. August 2000 in den Vergütungsgruppen

K XII–K IX	=	DM 141,39
K VIII–K Vc	=	DM 166,99.“

(2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. September 2001 in den Vergütungsgruppen

K XII–K IX	=	DM 144,78
K VIII–K Vc	=	DM 171,00.“

c. ab 1. Januar 2002:

„§ 2
Höhe der Zulage

(1) Die Höhe der Zulage beträgt für vollbeschäftigte Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 in den Vergütungsgruppen

K XII–K IX	=	Euro 87,09
K VIII–K Vc	=	Euro 102,86
K Vb–K II	=	Euro 109,72
K Ib–K I	=	Euro 41,14.

(2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. Januar 2002 in den Vergütungsgruppen

K XII–K IX	=	Euro 74,02
K VIII–K Vc	=	Euro 87,43.“

b. vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„§ 2
Höhe der Zulage

(1) Die Höhe der Zulage beträgt für vollbeschäftigte Mitarbeiter ab 1. September 2001 in den Vergütungsgruppen

K XII–K IX	=	DM 170,33
K VIII–K Vc	=	DM 201,18
K Vb–K II	=	DM 214,59
K Ib–K I	=	DM 80,46.

6. § 2 a der Anlage 14 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Worte „89,62%“ durch die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 v. H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v. H.“ ersetzt.
- In Satz 2 wird das Datum „1. April 2000“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

7. Anlage 18.2 erhält folgende Fassung:

a. vom 1. August 2000 bis 31. August 2001:

„Vergütungstabelle zu § 2 Abs. 1 der Anlage 18 (Anlage 18.2) *)

Gültig ab 1. 8. 2000

Stundenvergütung in DM												
Stufe												
Vergütungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	14,71	14,97	15,23	15,43	15,63	15,83	16,04	16,24	16,44			
K XI	15,55	15,81	16,07	16,27	16,47	16,67	16,87	17,08	17,28			
K X	16,48	16,82	17,15	17,45	17,73	18,00	18,27	18,55	18,74			
K IX	17,28	17,68	18,09	18,39	18,66	18,94	19,21	19,49	19,89	20,18		
K VIII	18,34	18,83	19,32	19,64	19,93	20,22	20,50	20,79	21,08	21,37	21,65	
K VII	19,31	19,90	20,49	20,91	21,33	21,75	22,17	22,61	23,05	23,32		
K VI b	20,36	21,01	21,78	22,27	22,79	23,30	23,84	24,41	24,99	25,41		
K V c	21,53	22,38	23,26	23,99	24,77	25,54	26,32	27,09	27,78			
K V b	23,21	24,31	25,45	26,29	27,10	27,91	28,71	29,52	30,33	30,87		
K IV b	24,81	26,16	27,50	28,45	29,39	30,33	31,27	32,21	33,16	33,90		
K IV a	26,61	28,21	29,81	30,89	31,96	33,04	34,12	35,19	36,27	37,30		
K III	28,60	30,46	32,33	33,56	34,79	36,02	37,25	38,47	39,70	40,93	41,12	
K II	31,47	33,64	35,81	37,16	38,50	39,85	41,20	42,54	43,89	45,24	46,09	
K I b	33,09	35,64	38,18	39,79	41,41	43,02	44,64	46,25	47,87	49,48	50,16	
K I a	35,74	38,70	41,66	43,31	44,96	46,61	48,26	49,90	51,55	53,20	54,85	55,59
K I	38,65	42,08	45,51	47,31	49,11	50,91	52,71	54,51	56,32	58,12	59,92	61,56

Stundenvergütung für Mitarbeiter der Vergütungsgruppe K XI, Fallgruppe 0.1 und Fallgruppe 2.9.1
mit Vergütungsgruppenzulage

Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	16,02	16,32	16,61	16,86	17,10	17,34	17,57	17,82	18,01			

*) nicht gültig für Hausmeister mit Arbeitsbereitschaft i. S. des § 14 Abs. 2a KAVO“

b. vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„Vergütungstabelle zu § 2 Abs. 1 der Anlage 18 (Anlage 18.2) *)

Gültig ab 1. 9. 2001

Stundenvergütung in DM												
Stufe												
Vergütungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	15,06	15,33	15,59	15,80	16,01	16,21	16,42	16,63	16,84			
K XI	15,92	16,19	16,45	16,66	16,87	17,07	17,28	17,49	17,69			
K X	16,88	17,22	17,56	17,87	18,15	18,43	18,71	18,99	19,19			
K IX	17,69	18,11	18,52	18,83	19,11	19,39	19,67	19,96	20,37	20,66		
K VIII	18,78	19,28	19,78	20,11	20,41	20,70	21,00	21,29	21,59	21,88	22,16	
K VII	19,77	20,38	20,98	21,41	21,84	22,27	22,70	23,15	23,60	23,88		
K VI b	20,85	21,57	22,30	22,81	23,34	23,86	24,41	25,00	25,59	26,02		
K V c	22,05	22,92	23,82	24,57	25,36	26,15	26,95	27,74	28,45			
K V b	23,77	24,89	26,06	26,92	27,75	28,58	29,40	30,23	31,06	31,61		
K IV b	25,41	26,78	28,16	29,13	30,09	31,06	32,02	32,99	33,95	34,71		
K IV a	27,25	28,89	30,52	31,63	32,73	33,83	34,93	36,04	37,14	38,19		
K III	29,28	31,20	33,11	34,37	35,62	36,88	38,14	39,40	40,66	41,91	42,10	
K II	32,23	34,45	36,67	38,05	39,43	40,81	42,19	43,56	44,94	46,32	47,20	
K I b	33,89	36,49	39,09	40,75	42,40	44,06	45,71	47,36	49,02	50,67	51,36	
K I a	36,59	39,63	42,66	44,35	46,04	47,72	49,41	51,10	52,79	54,48	56,17	56,93
K I	39,58	43,09	46,60	48,45	50,29	52,14	53,98	55,82	57,67	59,51	61,35	63,04

Stundenvergütung für Mitarbeiter der Vergütungsgruppe K XI, Fallgruppe 0.1 und Fallgruppe 2.9.1 mit Vergütungsgruppenzulage												
Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	16,40	16,71	17,01	17,27	17,51	17,75	18,00	18,24	18,44			

*) nicht gültig für Hausmeister mit Arbeitsbereitschaft i. S. des § 14 Abs. 2a KAVO“

c. ab 1. Januar 2002:

„Vergütungstabelle zu § 2 Abs. 1 der Anlage 18 (Anlage 18.2) *)
Gültig ab 1. 1. 2002

Stundenvergütung in Euro												
Stufe												
Vergütungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	7,70	7,84	7,97	8,08	8,18	8,29	8,40	8,50	8,61			
K XI	8,14	8,28	8,41	8,52	8,62	8,73	8,83	8,94	9,05			
K X	8,63	8,80	8,98	9,14	9,28	9,42	9,57	9,71	9,81			
K IX	9,05	9,26	9,47	9,63	9,77	9,92	10,06	10,20	10,41	10,56		
K VIII	9,60	9,86	10,12	10,28	10,43	10,58	10,74	10,89	11,04	11,19	11,33	
K VII	10,11	10,42	10,73	10,95	11,17	11,39	11,61	11,84	12,07	12,21		
K VI b	10,66	11,03	11,40	11,66	11,93	12,20	12,48	12,78	13,08	13,30		
K V c	11,27	11,72	12,18	12,56	12,97	13,37	13,78	14,18	14,54			
K V b	12,15	12,73	13,32	13,77	14,19	14,61	15,03	15,46	15,88	16,16		
K IV b	12,99	13,69	14,40	14,89	15,39	15,88	16,37	16,87	17,36	17,75		
K IV a	13,93	14,77	15,61	16,17	16,73	17,30	17,86	18,43	18,99	19,53		
K III	14,97	15,95	16,93	17,57	18,21	18,86	19,50	20,14	20,79	21,43	21,53	
K II	16,48	17,61	18,75	19,45	20,16	20,86	21,57	22,27	22,98	23,68	24,13	
K I b	17,33	18,66	19,99	20,83	21,68	22,53	23,37	24,22	25,06	25,91	26,26	
K I a	18,71	20,26	21,81	22,67	23,54	24,40	25,26	26,13	26,99	27,85	28,72	29,11
K I	20,23	22,03	23,83	24,77	25,71	26,66	27,60	28,54	29,48	30,43	31,37	32,23

Stundenvergütung für Mitarbeiter der Vergütungsgruppe K XI, Fallgruppe 0.1 und Fallgruppe 2.9.1 mit Vergütungsgruppenzulage												
Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	8,39	8,54	8,70	8,83	8,95	9,08	9,20	9,33	9,43			

*) nicht gültig für Hausmeister mit Arbeitsbereitschaft i. S. des § 14 Abs. 2a KAVO“

8. § 3 der Anlage 21 erhält folgende Fassung:

a. vom 1. August 2000 bis 31. August 2001:

„§ 3 Stundenvergütung

Die Stundenvergütung beträgt:

Gültig ab 1. 8. 2000

Vergütungsgruppe	DM
K XII	15,55
K XI	16,39
K X	17,57
K IX	18,51
K VIII	19,58
K VII	20,85
K VIb	22,21
K Vc	23,93
K Vb	26,21
K IVb	28,36
K IVa	30,80
K III	33,48
K II	37,07
K Ib	40,49
K Ia	44,01
K I	48,01“

b. vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

§ 3 Stundenvergütung

Die Stundenvergütung beträgt:

Gültig ab 1. 9. 2001

Vergütungsgruppe	DM
K XII	15,92
K XI	16,78
K X	17,99
K IX	18,95
K VIII	20,05
K VII	21,35
K VIb	22,75
K Vc	24,51
K Vb	26,84
K IVb	29,04
K IVa	31,54
K III	34,28
K II	37,96
K Ib	41,46
K Ia	45,06
K I	49,16“

c. ab 1. Januar 2002:

„§ 3 Stundenvergütung

Die Stundenvergütung beträgt:

Gültig ab 1. 1. 2002

Vergütungsgruppe	Euro
K XII	8,14
K XI	8,58
K X	9,20
K IX	9,69
K VIII	10,25
K VII	10,92
K VIb	11,63
K Vc	12,53
K Vb	13,72
K IVb	14,85
K IVa	16,13
K III	17,53
K II	19,41
K Ib	21,20
K Ia	23,04
K I	25,14“

9. Die Anlage 22 – Bestimmungen über Altersteilzeitarbeit (§ 46 a KAVO) wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Der Dienstgeber kann mit Mitarbeitern, die
- das 55. Lebensjahr vollendet haben,
 - eine Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO) von fünf Jahren vollendet haben und
 - innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.“

bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit“ durch die Worte „vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 werden die Worte „1. August 2004“ durch die Worte „1. Januar 2010“ ersetzt.

b) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart

war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“

c) In § 3 Abs. 1 werden die Worte „mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.

d) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

bb₁) Die Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Mitarbeiter 83 v. H. des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag).

Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“

bb₂) In Unterabsatz 3 werden in der Klammer hinter den Worten „Zuschuß zum Krankengeld“ ein Komma und die Worte „Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen“ eingefügt.

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Berechnung des Mindestnettobetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettobetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).“

dd) In Absatz 4 werden die Worte „Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabsatz 2“ durch die Worte „Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabsatz 2“ ersetzt.

ee) In Absatz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

ff) In Absatz 7 Satz 1 werden das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „(§ 2 Abs. 1 Unterabs. 2)“ eingefügt.

e) In § 6 Satz 1 werden die Worte „(§ 2 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 2 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

f) In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 2 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 2 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

II. Für Mitarbeiter mit Arbeits- oder Ausbildungsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, dass Änderungen nur mit Zustimmung des (Erz-)Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gilt die Ziffer I. 2 bis 8 nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst 2000, 2001 und 2002 geltenden Regelungen. Einzelvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

III. Die Ziffern I. 2. bis 8. und II. treten rückwirkend am 1. August 2000, die Ziffern I. 1. und 9. treten am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Köln, den 1. Dezember 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 304 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 18. 9. 2000 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991 Nr. 143 S. 181), zuletzt geändert am 27. September 1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1999 Nr. 273 S. 290), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

a. vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:

„(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Vergütung.

Sie beträgt ab 1. 4. 2000

im ersten Ausbildungsjahr	1.128,80 DM
im zweiten Ausbildungsjahr	1.218,02 DM
im dritten Ausbildungsjahr	1.299,91 DM
im vierten Ausbildungsjahr	1.413,54 DM.“

b. vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„(1) Der Auszubildene erhält eine monatliche Vergütung.

Sie beträgt ab 1. 9. 2001

im ersten Ausbildungsjahr	1.155,89 DM
im zweiten Ausbildungsjahr	1.247,25 DM
im dritten Ausbildungsjahr	1.331,11 DM
im vierten Ausbildungsjahr	1.447,46 DM.“

c. vom 1. Januar 2002

„(1) Der Auszubildene erhält eine monatliche Vergütung.

Sie beträgt ab 1. 1. 2002

Im ersten Ausbildungsjahr	591,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	637,71 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	680,59 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	740,07 Euro.“

2. § 2 a der Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „90,78 %“ durch die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 89,00 v. H. und vom 1. September 2001 an 86,91 v. H.“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Datum „1. April 2000“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

II. Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, werden von den Vergütungserhöhungen zu Ziffer 1 ausgenommen. Das gilt auf ihren Antrag nicht, wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Auszubildende, die nach dem 31. Mai 2000, jedoch spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die Vergütungserhöhung ebenfalls nur auf ihren Antrag.

III. Die Ziffern I. und II. treten rückwirkend am 1. April 2000 in Kraft.

Köln, den 1. Dezember 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 305 Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 18. 9. 2000 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikanten vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992 Nr. 110 S. 94), zuletzt geändert am 30. Juli 1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1999 Nr. 222 S. 234), wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

a. vom 1. April 2000 bis zum 31. August 2000

„1. Die monatliche Pauschalvergütung für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt ab 1. April 2000:

	Ledige	Verheirateten- zuschlag
Kinderpflegerinnen	2.068,46 DM	117,78 DM
Erzieherinnen	2.165,07 DM	117,78 DM
Absolventen von Fach- schulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindereferenten	2.387,20 DM	117,78 DM
Sozialarbeiter/Sozial- pädagogen, Religions- pädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschul- ausbildung	2.547,36 DM	123,62 DM.“

b. vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„1. Die monatliche Pauschalvergütung für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt ab 1. September 2001:

	Ledige	Verheirateten- zuschlag
Kinderpflegerinnen	2.118,10 DM	120,60 DM
Erzieherinnen	2.217,03 DM	120,60 DM
Absolventen von Fach- schulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindefereferenten	2.444,49 DM	120,60 DM
Sozialarbeiter/Sozial- pädagogen, Religions- pädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschul- ausbildung	2.608,50 DM	126,58 DM.“

c. ab 1. Januar 2002:

„1. Die monatliche Pauschalvergütung für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt ab 1. Januar 2002:

	Ledige	Verheirateten- zuschlag
Kinderpflegerinnen	1.082,97 Euro	61,66 Euro
Erzieherinnen	1.133,55 Euro	61,66 Euro
Absolventen von Fach- schulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit		

Ausbildung zum
Gemeindefereferenten 1.249,85 Euro 61,66 Euro

Sozialarbeiter/Sozial-
pädagogen, Religions-
pädagogen, Heilpädagogen
mit Fachhochschul-
ausbildung 1.333,70 Euro 64,72 Euro.“

II. Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, werden von den Vergütungserhöhungen zu Ziffer 1 ausgenommen. Das gilt auf ihren Antrag nicht, wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Praktikanten, die nach dem 31. Mai 2000, jedoch spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die Vergütungserhöhung ebenfalls nur auf ihren Antrag.

III. Die Ziffern I. und II. treten rückwirkend am 1. April 2000 in Kraft.

Köln, den 1. Dezember 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 306 Verzeichnis der vorgeschriebenen Kollekten für das Jahr 2001

Köln, den 7. Dezember 2000

1. Kollektenplan

Tag der Kollekten- abhaltung	Kassenzeichen bei der Erz- bistumskasse	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte	abzuführen- der Hün- dersatz %	Einsendetermin an die Erz- bistumskasse
6. Jan.	201010	1	Afrikanische Mission	100	18. Jan.
28. Jan.	201020	2	Tokyo	100	8. Febr.
1. April	201030	3	MISEREOR und Fastenopfer der Kinder	100	2. Mai
8. April	201040	4	Kollekte für das Heilige Land	100	2. Mai
6. Mai	201070	8	Bonifatiuswerk und Bonifatiuswerk der Kinder (Diasporakollekte)	100	16. Mai
13. Mai	200040	6	Dom	100	23. Mai
3. Juni	201170	16	RENOVABIS	100	13. Juni
1. Juli	201080	9	Kollekte für den Heiligen Vater	100	10. Juli
9. Sept.	201060	7	Tag der Kommunikationsmittel	100	19. Sept.
23. Sept.	200030	10	Caritas	10	4. Okt.
28. Okt.	201090	11	Sonntag der Weltmission / MISSIO-Kollekte	100	7. Nov.
2. Nov.	201100	12	Kollekte für die Priesterausbildung in der Diaspora	100	14. Nov.
4. Nov.	—	—	*) Koll. für die öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde	—	—

Tag der Kollektenabhaltung	Kassenzeichen bei der Erzbistumskasse	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte	abzuführen-der Hundertsatz %	Einsendetermin an die Erzbistumskasse
25. Dez. zwischen 26. Dez. 2001– 6. Jan. 2002	201110	13	Kirchliche Aufgaben in Lateinamerika / ADVENIAT	100	11. Jan. 2002
	201140	15	**) Weltmissionstag der Kinder	100	24. Jan. 2002
			(Änderungen bleiben vorbehalten)		

*) Diese Kollekte ist nur in den Kirchengemeinden abzuhalten, die eine öffentliche Bücherei unterhalten.

***) Diese Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können.

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten abzuführenden Kollekten erhalten alle Kirchengemeinden vorbereitete Überweisungsvordrucke für die Weiterleitung der Erträge an die Erzbistumskasse. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 1. Dez. 2000 – 702 – G 48 973/74.

Die im Kollektenplan angegebenen Einsendetermine sind bitte einzuhalten.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass an den Tagen, an denen Diözesankollekten vorgeschrieben sind, es den Kirchengemeinden nicht gestattet ist, andere Kollekten zu halten und verweisen hier auf den letzten Absatz des Dekretes Nr. 1133 der Kölner Diözesansynode über die Kirchenkollekten.

Gemäß Dekret 1135 § 4 der Diözesansynode darf ohne Genehmigung des Generalvikariates einem fremden Priester nicht gestattet werden, in Verbindung mit der Predigt für irgendeinen Zweck zu kollektieren.

2. Quartalsabgaben

Die nachstehend aufgeführten Quartalsabgaben sind jeweils zum Quartalschluss mit dem ebenfalls angegebenen Kassenzeichen und mit der GKZ-Nummer der Kirchengemeinde auf das Konto Nr. 55 050 der Erzbistumskasse Köln bei der Pax-Bank in Köln (BLZ 370 601 93) zu überweisen:

Josefspfennig Kassenzeichen 205040 0000
Binationen, werk- und sonntags Kassenzeichen 508900 1520

Trinationen Kassenzeichen 508900 1530
Intentionen Kassenzeichen 210850 0000

3. Sammlungen außerhalb des Kollektenplanes

Die Erträge aus der Aktion Dreikönigssingen sowie das Krippenopfer sind getrennt mit dem Vermerk „Aktion Dreikönigssingen“ bzw. „Krippenopfer“ weiterzuleiten an:

Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland, Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Pax-Bank e.G., Aachen, Kto.-Nr. 1031 (BLZ 391 601 91)
oder Postbank Köln, Kto.-Nr. 3300-500 (BLZ 370 100 50)

Das Opfer der Kommunionkinder findet am Tag der feierlichen Kommunion, das Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung statt. Die Erträge dieser beiden Sammlungen sind mit dem Vermerk „Diaspora-Opfer der Kommunionkinder“ bzw. „der Firmlinge“ weiterzuleiten an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 1169, 33041 Paderborn
Darlehnskasse Paderborn, Kto.-Nr. 50 000 500 (BLZ 472 603 07)
oder Sparkasse Paderborn, Kto.-Nr. 133 (BLZ 472 501 01)

Für das Kollektenjahr 2001 gilt allen an Einzug und Abrechnung der Kollekten und Sammlungen Beteiligten für ihren tatkräftigen Einsatz unser aufrichtiger Dank.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 307 „Ewiges Gebet“ im Priesterseminar am Dienstag, 16. Januar 2001 – Gebet um Geistliche Berufungen

Das Jahr 2001 wird in unserem Erzbistum besonders der Sorge um Geistliche Berufungen gewidmet sein. Am Beginn dieses Jahres möchten wir Christen aus dem Erzbistum Köln, besonders Jugendliche und junge Erwachsene, zur Gebetsstunde um Priester- und Ordensberufungen herzlich einladen. Diese findet statt am *Dienstag, dem 16. Januar 2001* im Kölner Priesterseminar, Kardinal-Frings-Str. 12. Der Beginn ist um 18.00 Uhr. Im Anschluss daran finden Gespräche in Kleingruppen mit Seminaristen, Priestern und jungen Ordensleuten rund um die Themen „Christsein“ und „Berufung“ statt. Die Betstunde ist der Abschluss des „Ewigen Gebetes“ im Priesterseminar.

Nr. 308 Übersicht über Exerzitien für Priester im Jahr 2001

Wir haben in einer kleinen Auflage das jährlich vom Erzbistum Paderborn zusammengestellte Verzeichnis „Priesterexerzitien 2001 in Deutschland, Österreich, Schweiz und Südtirol“ übernommen.

Dieses geben wir, so lange der Vorrat reicht, kostenlos ab.

Bestellungen bitte nur schriftlich (Karte/Brief, Fax, E-Mail):
Erzbischöfliches Generalvikariat, 503 Aus- und Weiterbildung
Seelsorge-Personal, 50606 Köln. Telefax 02 21/16 42-14 28;
E-Mail: aus-undweiterbildung@seelsorgepersonal.de

Nr. 309 Seminar für Ständige Diakone (insbesondere mit Zivilberuf)

Einladung zum Seminar „Das Bild von Gott in der Predigt“ – Reflexion und Impulse zur Verkündigungspraxis

Intention:

Das Wochenendseminar bietet die Möglichkeit, praxisorientiert an Inhalt und Form der Predigt zu arbeiten. Es wird darum gehen,

- Predigt-, Rede- und Verkündigungspraxis gemeinsam zu reflektieren und dabei die Chancen des kollegialen Austauschs zu nutzen,
- eigene Kompetenzen zu festigen und auszubauen,
- neue rhetorische und homiletische Arbeitsformen für die Verkündigungspraxis kennenzulernen und zu erproben.

Methodisch trägt das Seminar den Charakter des Trainings und des Reflektierens. Es wird jeweils eine Spruch- und eine Textpredigt (zum Thema Gottesbild, mein Bild von Gott, unser Bild von Gott) vorbereitet, gehalten und reflektiert. Zur Besprechung dient die Rückmeldung aus der Gruppe und durch den Referenten und als Hilfe zur Selbstkontrolle die Videoaufzeichnung.

Teilnehmerkreis: Ständige Diakone.
Höchsteilnehmerzahl: 8

Termin: Fr. 12. 1. 2001 (17.30 Uhr) bis So.
14. 1. 2001 (15.00 Uhr)

Ort: Kloster Heiligkreuz, Bad Honnef

Leitung und Referent: Matthias Dorn, Dipl.-theol.,
Sprecherzieher, Osnabrück

Teilnehmerbeitrag: 40,00 DM

Anmeldung („Kurs-Nr. 305“) schriftlich erbeten an:
Erzbischöfliches Generalvikariat, Abteilung 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln, Fax: 02 21-16 42-14 28; E-Mail: aus-undweiterbildung@seelsorgepersonal.de, Telefonische Auskunft: 02 21-16 42-14 67 (Herr Deckert)

Nr. 310 Neue Anschrift des Kath. Kirchenbuchamtes

Das Katholische Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird mit Wirkung vom 1. 1. 2001 von München nach Bonn verlegt.

Die neue Postanschrift lautet: Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, die Hausanschrift: *Kaiser-Friedrich-Str. 9, 53113 Bonn.*

Nr. 311 Zusammenkunft der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 9. 1. 2001 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Thema: „Gib der Seele einen Sonntag“, Texte von P. Adalbert Ludwig Balling.

Gelesen und vorgetragen: Frau Rita Pörtlein, Köln, Gisela Chlosta, Köln.

Nr. 312 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Dekanat Düsseldorf-Ost, Seelsorgebereich B

Zum 1. März 2001 wird in St. Franziskus Xaverius, D-Mör-

senbroich die Pfarrerstelle vakant und wieder besetzt.

Die Kooperation im Seelsorgebereich ist zu gestalten.

Im Seelsorgebereich A des Dekanates Solingen wird zum 1. August 2001 die Pfarrerstelle vakant und wieder besetzt.

Die Kooperation im Seelsorgebereich ist vereinbart.

Nr. 313 Offene Stellen für kirchliche Mitarbeiter

Für die abwechslungsreiche Tätigkeit im Sekretariat der Abteilung Organisationservice in der Hauptabteilung Verwaltung suchen wir zum 1. Januar 2001 einen/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin als **Sekretär/in – Sachbearbeiter/in mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %**.

Das Aufgabenspektrum der Abteilung Organisationservice umfasst:

- Förderung und Weiterführung des Strukturreformprozesses
- Beratung und Unterstützung der Fachbereiche bei ihren Maßnahmen zur Prozess- und Organisationsentwicklung
- Entwicklung organisatorischer Rahmenbedingungen
- Beschaffung, Entwicklung und Betreuung zentraler und dezentraler DV-Anwendungen
- Aufbau und Unterstützung eines Fachbereichscontrollings und eines fachbereichsübergreifenden Controllings
- Qualitätssicherung

Neben allgemeinen Sekretariatsarbeiten sind folgende Aufgaben zu erledigen:

- Erledigung der Korrespondenz
- Vor- und Nachbereitung von regelmäßigen Konferenzen und Besprechungen
- Sachbearbeitung in laufenden Projekten
- Mitarbeit und Vertretung bei anderen Abteilungsaufgaben
- Unterstützung in Qualitätssicherungs-Projekten und Mitwirkung bei der Pflege des Qualitätsmanagement-Handbuchs (QMH).

Neben der bewussten Zugehörigkeit zur katholischen Kirche erwarten wir einschlägige PC-Erfahrung sowie gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift. Ferner setzen wir die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team sowie selbstständiges und flexibles Arbeiten voraus. Freundlichkeit und Freude an der zu übertragenden Tätigkeit ist ebenfalls von großer Bedeutung.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer 02 21/16 42-18 88 (Frau Sondermann).

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte unter der Kennziffer 805-01/00 bis zum 30. 12. 2000 an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abteilung Organisationservice, Marzellenstr. 32, 50668 Köln.

Nr. 314 Personalchronik

Päpstliche Ernennungen

Papst Johannes Paul II. hat am 11. Juli 2000 den Oberstudienrat i.R. Gymnasialpfarrer i.R. Msgr. Ernst Savelsberg zum Päpstlichen Ehrenprälat ernannt.

Ernennung eines Dechanten

Der Herr Erzbischof hat am 29. November 2000 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Neuss-Süd den Pfarrer Wolfgang Vossen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Neuss-Süd ernannt.

Ernennung eines Definitors

Der Herr Erzbischof hat am 29. November 2000 den Pfarrer Matthias Heidrich unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Definitor des Dekanates Neuss-Süd ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

10. 11. Häck Pater Norbert SDB, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Pfarrer an St. Margareta und an St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid und zum Rektoratspfarrer an St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath im Seelsorgebereich C des Dekanates Neunkirchen;
15. 11. Bussalb Hans-Otto, Pfarrer i.R., für drei Jahre zum Subsidiar an St. Pius X. und an St. Hubertus in Köln-Flittard, St. Bruder Klaus in Köln-Mülheim und St. Mariä Geburt in Köln-Stammheim im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mülheim;
15. 11. Hovez Pavel, Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof, dem Delegaten für die Tschechen-Seelsorge und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum Seelsorger für die tschechischen Katholiken im Erzbistum Köln;
15. 11. Plizzari Stefano, Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof, dem Nationaldelegaten für die Ital. Mission und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge bis zum 31. Januar 2001 zum Kaplan der Kath. Italienischen Missionen in Remscheid und Solingen;
20. 11. Hodick Werner, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere vier Jahre zum Moderator gem. Can. 517 § 1 CIC im Seelsorgebereich B des Dekanates Wuppertal-Barmen;
20. 11. Moeselaken Herbert, Diakon, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Caritasbeauftragten für das Dekanat Altenberg;
20. 11. Ollig Rainald, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Bezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Bezirksverband Vorgebirge;
21. 11. Wycislok Peter, Kaplan, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Seelsorger der Malteserjungend im Stadtdekanat Köln;
27. 11. Beckers Heinz-Günter, Diakon, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Pius X.

in Neuss im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Süd;

27. 11. Rico-Aldave Dr. José Javier, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Süd;
30. 11. Klauke Pater Johannes OP, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 zum Krankenhausseelsorger am Dominikus-Krankenhaus in Düsseldorf-Heerdt;
15. 12. Greiß Pater Theodor SAC, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 19. Januar 2001 für weitere zwei Jahre zum Hausgeistlichen im Josef-Haus in Solingen-Krahenhöhe im Seelsorgebereich D des Dekanates Solingen.

Der Herr Erzbischof hat am:

20. 10. den Pater Innocenz Steffen OP im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 31. Dezember 2000 als Krankenhausseelsorger am Dominikus-Krankenhaus in Düsseldorf-Heerdt entpflichtet;
20. 11. den Pater Marian Garwol Schr im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 als Vikar der Polnischen Kath. Mission in Wuppertal entpflichtet;
20. 11. den Pater Ryszard Jaroslaw Sakson Schr im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 als Vikar der Polnischen Kath. Mission in Köln entpflichtet;
24. 11. den Pater Sebastian Fusser OFMConv, Definitor, Pfarrverweser an St. Remigius in Bonn, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 von allen Aufgaben im Erzbistum Köln entpflichtet;
28. 11. den Pfarrer Dr. Michael Bongardt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 für die Übernahme einer Professur an der freien Universität Berlin freigestellt.

Es starben im Herrn am:

22. 11. Brendgen Johannes, Erzbischöflicher Rat a. h., Pfarrer i. R., 84 Jahre alt;
25. 11. Miebach Theodor, Pfarrer i. R., 79 Jahre alt;
5. 12. Lorscheid Peter, Pfarrer i. R., 59 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurde beauftragt am:

15. 11. Beckmann Gisela, Gemeindereferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Geistlichen Begleitung der Kath. Frauengemeinschaft im Dekanat Dormagen.

Zur Post gegeben am 15. Dezember 2000